

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin N. 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Wittman)
Verleger: Emil Cohnow Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich Freitags-Belegpress
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
(nebst 14 tägiger Beilage: „Die Sozialistenkarte“)

Der starke Sozialisierungswille.

Augenscheinlich lebt in den vom Geiste des Sozialismus erfaßten Bevölkerungsschichten ein starker Drang nach einer Sozialisierung unseres wirtschaftlichen Lebens. Nicht nur die Arbeitermassen fordern, daß endlich einmal mit dem Sozialisieren der Aniang gemacht werde, auch in den Kreisen der Angestellten und Beamten ist derselbe Wille zur Sozialisierung vorhanden. Da die maßgebenden Personen und Stellen immer noch vor einer Befriedigung dieses Wunsches zurückschrecken — nicht etwa aus bösen Willen, sondern aus Furcht vor dem Mißlingen —, wächst die Enttäuschung über die Ergebnisse der Revolution und die Empörung über die scheinbare Untätigkeit der Regierungen und Parlamente in den Massen zuwehrend. Der Glaube, daß die Vergesellschaftung unseres Wirtschaftslebens dem Proletariat als eine reife Frucht der Revolution in den Schoß fallen werde, ist leider seit Jahrzehnten genährt worden und hat sich nunmehr zu einem Acker entwickelt, mit dem wir rechnen müssen. Das Wort Sozialisierung ist zu einem Schlagwort geworden, das eine ungemessene starke Enthusiasmuskraft ausübt auf die Köpfe und Gemüter der Proletarier, es steht im Mittelpunkt der Erörterungen und Ausbrüche der sozialistisch gesinnten Volksschichten.

Der starke Sozialisierungswille hat seine erste Ursache in dem Gefühl, daß etwas Durchzubrechendes geschehen müsse, wenn die Revolution überhaupt Wert haben sollte. Man will greifbare Erfolge sehen und man hat den dringenden Wunsch, daß die Regierungen und Parlamente dem Kapitalismus härter als bisher zu Leibe gehen. Da dies nicht in der versprochenen Weise und mit der erhofften Schärfe geschieht, da es vielmehr immer mehr den Anschein gewinnt, als ob die kapitalistische Erwerbszöger und Ausbeutungsinstinct nach wie vor das Spiel treiben werde, entrüsten sich die Massen hierüber und machen ihrer Enttäuschung bei jeder Gelegenheit Luft. Sie überschreiten das schmerzhafteste Fortschreiten der Sozialisierung, der Schwerfälligkeit der maßgebenden Kreise zu und sprechen bereits von einem Verrat am Sozialismus. Mag diese Auf-

fassung auch falsch sein, sie ist nun einmal vorhanden und bildet eine große Gefahr für die ruhige Entwicklung der Dinge. Wer die Reizungen der Volksseele kennt und wer gelernt hat, über seine Rasenstöße hinaus zu sehen, wird diese Gefahr keineswegs geringschätzen. Der instinktive Drang zur Sozialisierung wird noch verstärkt durch die Meinung, daß die Sozialisierung eine leichte Sache sei, die sich im Handumdrehen bewerkstelligen lasse, wenn nur der ernste Wille vorhanden wäre. Das

ist den Massen erzählt worden, und nun ist es schwer, sie von dieser Meinung abzubringen.

Der aus dem Gefühl entspringende Sozialisierungswille, der leider alle Schwierigkeiten und Hindernisse gering schätzt, wird auch noch durch sachliche, handfestere Gründe unterstützt. Die Massen haben durch langjährige Erfahrung die sehr richtige Einsicht gewonnen, daß die politische Freiheit und die rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen allein keineswegs genügt, um die Unterdrückten wirklich frei und gleichberechtigt zu machen, „daß vielmehr noch die wirtschaftliche Freiheit und Gleichberechtigung hinzukommen muß. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß alle Freiheiten und Rechte eines Menschen so lange in der Luft schweben und für ihn wertlos sind, wie sie nicht auf einer wirtschaftlichen Grundlage verankert sind. Solange der Mensch wirtschaftlich abhängig ist, kann er von seinen Rechten und Freiheiten keinen Gebrauch machen, weil er befürchten

muß, in seiner wirtschaftlichen Existenz empfindlich geschädigt zu werden. Erst wenn er die wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzt, ist er ein wirklich freier Mensch und Staatsbürger, und da diese Unabhängigkeit durch die Sozialisierung gewährleistet werden soll, erdient sie als eine durchaus berechtigte Forderung und als eine unbedingt notwendige Ergänzung der Demokratisierung unseres politischen Lebens.

Zodann lebt in den Massen die Erkenntnis, daß die Verwirklichung des Sozialismus nicht weiter hinausgeschoben werden darf. Die Umwandlung der kapitalistischen Erwerbswirtschaft in eine sozialistisch bedarfsdeckungswirtschaft, die Befreit-

Friedens-Gemmer.

Sieh, wie sich die Welt erheit,
Rosen flammen rot und feurig!
Erlge Vogelstimmen jubeln durch den Tag:
Menschenherz! O freu Dich! Freu Dich!
Korn schwant mannhoch schon im Wind,
Kinder schmiegen sich an frohe Frauen,
Erlger Gemmer hält die Welt im Arm:
Dürren wir dem Glück vertrauen?
Ach, wir müssen Schritt für Schritt
Uns das Leben erst zurückgewinnen.
Fremde sind wir in der Heimat noch,
Und wir müssen alles neu beginnen.
O wie schwillt in unsern Adern Mut,
Neu die Welt, die Heimat zu gestalten!
Weib, Geliebte, Mutter mir und Trost im Leid,
Hilf mir recht, das Glück, den Frieden festzuhalten!
Sieh, ich bin so glücklich, wenn das Land
Schweig' am ist am Abend und die Schwalben freisen.
Und in deinen Augen, die ich nie vergaß,
Sterne mir die frohen Wege weisen.
Ja, ich lerne wieder froh zu sein.
Mich dem Glück, dem Leben hinzuschicken!
Gäubig will ich mich mit Dir mein Weib
Wieder in die Wunder unsres Seins versenken!

Gard Galtmann l. d. Steinhell.

gung der Unterdrückung und Ausbeutung des einen Menschen durch den andern, die Veränderung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse im Sinne des Sozialismus, die planmäßige Gütererzeugung durch und für die Gesellschaft, die gerechte Güterverteilung nach Maßgabe der Leistungen und Bedürfnisse, die Steigerung der Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit mit Hilfe einer hochentwickelten Technik und einer möglichst vollkommenen Arbeitsorganisation — alle diese Ziele, die der Sozialismus erstrebt, lassen sich ja nur verwirklichen durch die Vergesellschaftung unseres Wirtschaftslebens. Ebenso verhält es sich auch mit den sittlichen und kulturellen Zielen, die dem Sozialismus vorkämben. Es sind dies die Schaffung eines menschenwürdigen Daseins für jeden, der seine Pflicht und Schuldigkeit tut, die Anerkennung und Ehrung jeder nützlichen Arbeit, die Möglichkeit für jeden Tüchtigen, seinen Weg zu machen in der Gesellschaft, die Erhebung der Selbsttätigkeit durch Solidarismus und Menschenliebe, kurz die Hebung der gesamten Menschheit auf eine höhere Stufe der Entwicklung.

Alle diese Ermüßungen und Ueberlegungen, alle diese Erwartungen und Hoffnungen und Wünsche, die als Triebkräfte in der Massenseele lebendig sind, haben es bewirkt, daß der Drang zur Sozialisierung sich allmählich zu einem starken Sozialisierungswillen entwickelt hat. Mit diesem Willen müssen wir rechnen, wir mögen wollen oder nicht, denn er ist ein Faktor, der nicht unterschätzt werden darf, dessen Auserachtlassung sich unter Umständen schwer rächen kann. Darum sind wir gezwungen, an die Verwirklichung des Sozialisierungsgedankens heranzugehen, mögen die Schwierigkeiten auch noch so groß sein. Es ist dies eine Lebensfrage für die sozialistischen Parteien, von der ihre Zukunft und auch die Zukunft des deutschen Volkes abhängt. Daß bei der Lösung dieses Problems alle Schichten des Volkes mitarbeiten müssen, daß aber das Proletariat in all seinen Gliedern die Hauptarbeit zu leisten hat, braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden.

Die Annullierung der Kriegsanleihen.

Die Wertlosmachung der Kriegsanleihen, also die Erklärung des offenen Staatsbankrotts, ist namentlich von Seiten der Kommunisten und der Unabhängigen Sozialdemokraten verschiedentlich gefordert worden. Auf dem letzten Rätekongreß, der sich mit 86 gegen 40 Stimmen für die Annullierung aussprach, sagte Dr. Breitscheid:

„Sie ist um so mehr gerechtfertigt, als man ja immer erkläre, man gebe das Geld nur aus Patriotismus, nicht um der 5 Proz. Zinsen willen. Die Kriegsanleihegeher tragen mit der Verantwortung für die Verlängerung des Krieges. Mögen sie auch dafür sorgen, daß wir wieder aus dem Unheil herauskommen.“

Den gleichen Gedanken einer Annullierung vertritt auch Justizrat Dr. Johannes Werthauer in einem Artikel über Reichsfinanzen und Kriegsanleihe in der Wochenschrift „Der Sozialist“ vom 29. März 1919. Er führt aus, daß eine Beseitigung der Ueberladung des Reiches auf diesem Wege wirtschaftlich notwendig und rechtlich zulässig sei. Denn die Kriegsanleihen seien im Wege des Kaufes wie eine Ware von dem Kaufslustigen erworben worden. Durch ein Gesetz könne, ohne Verhandlung mit ihrem Besitzer, ihre Ungültigkeit ausgesprochen werden. Eine Annullierung sei aber auch moralisch berechtigt. Abzusehen von denen, die im Vertrauen auf die Zusage von Behörden und Beamten über die Sicherheit der Anleihen ihre Ersparnisse in diesen anlegten und die billigerweise entschädigt werden müßten (durch Weiterzahlung der Zinsen auf Lebenszeit), würde für alle übrigen der Verlust jämmerlich moralischen Bedenken unterliegen. „Es konnte kein vornehmer, kaufmännisch handelnder Privatmann diese Wertpapiere als eine besonders sichere Anlage erachten, da der Schuldnerstaat in schweren Krieg verwickelt war, bei dessen Verlust die schlimmsten Erwartungen gerechtfertigt waren. Diejenigen Personen, die, getragen von dem Bewußtsein, daß es sich um eine zweifelhafte Sache handelt, das Papier gleichwohl erworben haben, um aus Patriotismus ein Opfer zu bringen, haben dies jedenfalls getan in der Erwartung, eventuell aus dem Opfer in Anspruch genommen zu werden. Sie haben keinen Anspruch darauf, daß dieser ihre Patriotismus jetzt von andern erfüllt wird.“ Man könne dem deutschen Volke auch nicht zumuten, die Früchte seiner gegenwärtigen Arbeiten jenen Rentnern zugute kommen zu lassen, die in früherer Zeit dem Vorgänger des jetzigen Staates Kredit gekonnt haben. Im übrigen sei die Annullierung der Kriegsanleihen die bequemste Form der Vermögensabgabe, die am sichersten und leichtesten durchzuführen ist.

Werthauer glaubt mit der Annullierung folgende Zwecke erreichen zu können: 1. eine bedeutende Verminderung der Passiven des Reiches; 2. eine Wiederherstellung der Valuta; 3. eine Senkung der Preise und Löhne; 4. eine Verhütung des Staatsbankrotts. Von diesen Zwecken ist aber offenbar nur der erste erreichbar, sämtliche andern sind fiktiv. Wenn Werthauer in einem Artikel des „Tag“ sagt: „Die Annullierung der Kriegsanleihen ist die Streichung eines Passivpostens, sie verhält gerade dem Staatsbankrott,“ so ist das ungefähr das gleiche, wie wenn jemand erklärt: Ich stelle meine Zahlungen ein, um den Konkurs zu vermeiden, oder wenn jemand, der bereits alle Zeichen der Trunken-

heit aufweist, sich noch einige Glas Bier bestellt, um darzutun, daß er noch nicht betrunken ist. Werthauer sieht nicht, daß die Annullierung der Kriegsanleihen eine Metamorphose des in Nr. 27 der „Gewerkschaft“ gezeichneten verledeten und verschleierten in den offenen Staatsbankrott bedeuten würde.

Aber alle diese Verteidiger der Annullierung und damit des offenen Staatsbankrotts haben sich im einzelnen wohl kaum überlegt, welche Folgen eine derartige Maßregel nach sich ziehen müßte. Diese Folgen sind einschneidender und tiefgreifender Natur. Wir wollen sie im Nachstehenden kurz betrachten.

Die Annullierung würde in hohem Grade unsozial wirken. Sie würde den Armen und wenig Bemittelten, der Kriegsanleihe besitzt, in viel höherem Maße treffen, als den Reichen. Nach der Grenznutzenbeurteilung bedeuten 1000 Mk. Kriegsanleihe bei einem Einkommen von 3000 Mk. wesentlich mehr als 3000 Mk. Kriegsanleihe bei einem Einkommen von 10000 Mk. Es gilt Rechnen mit kleinem Vermögen, über die eine Annullierung großes Unglück und Leid verhängen würde; denn sie würden einen Teil des Vermögens verlieren, das sie besitzen. Aber wollte man Ausnahmen machen, um die Folgen der Annullierung der Kriegsanleihen auf die Bemittelten zu beschränken, so steht man vor einem Problem, das technisch nur außerordentlich schwer oder überhaupt nicht lösbar ist. Auch die gemeinnützigen Institute, deren Vermögen zu einem beträchtlichen Teil aus Kriegsanleihe besteht, würden schwer getroffen werden und müßten vom Staat übernommen werden. So haben die Träger der Unfallversicherung nahezu eine halbe Milliarde, die Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung über eine halbe Milliarde und die Reichsversicherung für Angestellte 600 Millionen Mark in Kriegsanleihe angelegt. Um diese Beträge würde die Reichsschuld aber nicht kleiner werden.

Aber nicht nur sozial, sondern auch rein finanziell würde die Regierung der während des Krieges gemachten Schulden des Reiches verhängnisvoll wirken. Die Annullierung der Kriegsanleihen würde den ganzen Kredit des neuen Staates im Nu wie im Auslande untergraben. Wenn das Reich seine Verpflichtungen den eigenen Bürgern gegenüber nicht mehr erfüllt, wie sollen sie dann Zutrauen in anderen Punkten zu ihm haben? Auch das Ausland wird sich schwer hüten, einem Staat einen Kredit zu gewähren, von dem es nicht sicher ist, ob es auch nur das Zinsversprechen hält. Eine auswärtige Anleihe ohne Pfandobjekte und weitgehende Sicherheitsgarantie wäre überhaupt nicht möglich. Die Maßregel würde also eine Diskreditierung des Deutschen Reiches im In- und Auslande zur unausweichlichen Folge haben. Die Annullierung würde auch zu größeren Störungen des Wirtschaftslebens führen. Das gilt zunächst für die Großbanken. Sie sind mit ungeheuren Anleihebeträgen belastet. So beläuft sich die Summe der Anleihen und kurzfristigen Verbindlichkeiten in Form von Schatzscheinen bei der Deutschen Bank auf rund das 9½fache, bei der Commerz- und Diskontobank auf das 7,7fache, bei der Preussener Bank auf das 7,3fache des Aktienkapitals und der Reserven. Im Falle der Annullierung müßten eine Anzahl Bankrotte eintreten. Fabriken, Versicherungsgesellschaften und andere gewerbliche Unternehmungen,

die gleichfalls große Posten Kriegsanleihe besitzen, würden ganz beträchtliche Vermögenseinbußen erleiden, während andere, die keine Kriegsanleihe zeichnen, oder sie vorher veräußerten, ohne Schaden bleiben. Die Moralkraft der Unternehmungen würde sich damit einseitig vermindern und die ganze Wahregel in ihrer ökonomischen und sozialen Wirkung einen durchaus ungleichmäßigen Charakter tragen.

Die Annullierung würde weiter eine ungeheure Störung der Geldzirkulation zur Folge haben. Handel und Industrie haben ihren Gewinn aus der Anleihe zu einem großen Teil in Kriegsanleihe investiert. Sie betrachten diese als eine Reserve für die Wiederinstandsetzung der Betriebe. Werden die Anleihen annulliert, dann können diese Mittel nicht mehr flüssig gemacht werden, und die Folge würde eine tiefgreifende Produktionsstörung sein. Nun hat man gesagt, daß an Stelle der annullierten Kriegsanleihen der Staat den Betrieben die nötigen Mittel in Form von Krediten vorstrecken müsse. Aber das wäre nur möglich, wenn eine weitere Vermehrung des Notenumlaufs eintritt. Die Annullierung würde also nicht zu einer Hebung, sondern zu einer weiteren Entlung unserer Valuta führen und damit zu neuen Preis- und Lohnsteigerungen.

Aber noch eine weitere katastrophale Folge würde die Annullierung der Kriegsanleihe haben, sofern sie sich auch auf die kurzfristigen Schulden des Reiches erstreckt: den Bankrott der Reichsbank. Denn das Deutsche Reich ist dieser Bank, die doch ein Privatinstitut ist, mit ungeheuren Beiträgen in Form von Schatzscheinen verpflichtet. Diese Beiträge betragen sich nach der Mitteilung des früheren Reichsfinanzministers Schiffer auf 64 Milliarden und sind inzwischen noch weiter angewachsen. Werden sie gestrichen, dann bricht die Reichsbank zusammen. Das einzige Mittel, um der damit verbundenen gänzlichen Entwertung ihrer vom Reich nicht garantierten Noten zu begegnen, wäre daher die Verstaatlichung der Reichsbank und die Übernahme ihrer sämtlichen Verpflichtungen auf das Reich. Dieser Verstaatlichung stehen dieselben Bedenken entgegen, wie der Verstaatlichung der Versicherungsinstitute, Banken und Sparkassen aus sozialen Gründen. Durch die Annullierung will man die Passiven herunterdrücken, durch die Übernahme dieser Institute werden sie wieder erhöht. Die Maßregel hätte also in Hinsicht auf den Zweck einen in sich widerspruchsvollen Charakter. Aus alledem ergibt sich, daß es in hohem Maße töricht wäre, dem Gedanken daran zu folgen, die in der Annullierung der Kriegsanleihen und damit in der Erklärung des offenen Staatsbankrotts die Schwierigkeiten lösen wollen, in die uns die Kriegsverpflichtung gebracht hat. Der Preis, um den die Verabminderung der Reichsschuld erkauft würde, wäre für die Opfer zu hoch.

Dr. Oskar Stilleck.

Zur Statutenvorlage des Verbandesvorstandes.

Nachdem in dem Beiratsrat Gewerkschaft Nr. 22 die Statutenvorlage des Verbandesvorstandes zur Diskussion gestellt wurde, dürfte es sich, selbst bei aller Papierknappheit, doch empfehlen, auch aus den Kreisen der Mitglieder heraus das zu sagen, was unbedingt notwendig ist. Die Statutenvorlage des Verbandesvorstandes bringt, abgesehen von unbedeutenden Veränderungen, zwei Fragen, über die eine vielleicht sehr lebhaftige Debatte entstehen dürfte. Die Beitragserhöhung und die Zusammenziehung des Verbandesvorstandes. Vorge schlagen wird, 4 Beitragsklassen zu schaffen. Das erscheint mir an sich schon etwas viel zu sein und es dürfte sich empfehlen, hier einen Weg zu suchen, um mit 3 Klassen auszukommen, die Hauptkassse wird dabei sicherlich nicht schlechter fahren. Der höchste Beitrag mit 10 Pfennig erscheint mir als entschieden zu hoch. Gewiß, wenn man von dem Standpunkt des Verbandesvorstandes ausgeht und gleichzeitig auch eine Erhöhung der Unterstützungssätze vornehmen will, ist der Antrag berechtigt. Aber gerade darüber dürfte die Meinung unter den Mitgliedern sehr geteilt sein. Wie liegen die Dinge? Die Tarifabschlüsse haben in fast allen deutschen Städten unsere Kollegen veranschaffte soziale Errungenschaften gebracht. Die Differenzzahlung zwischen Krankengeld und Lohn ist größtenteils auf 26 Wochen ausgedehnt. Arbeitslose haben wir nur in geringer Anzahl. Und auch hier muß es Aufgabe nicht der Organisationen, sondern des Staates sein, für die Arbeitslosen zu sorgen. Jedenfalls geht der Hauptzweck der Gewerkschaften in all dem dahin, die Organisationen wieder mehr als reine Kampforganisationen auszubauen. Und dazu ist natürlich Geld nötig.

Aber hier dürfte eine Erhöhung um 10 Pf. in der höchsten, seither 70-Pf.-Klasse sicherlich genügen. Die gewaltige Mitgliederzunahme erfordert gewiß erhöhte Ausgaben, bringt uns andererseits aber auch vermehrte Einnahmen, zumal dann, wenn eine Erhöhung der Unterstützungssätze nicht eintritt.

In Verbindung mit der Beitragsfrage steht die Verteilung der Beiträge. Seither erhalten die Filialen 25 Proz. des Verbandsbeitrags für ihre Zwecke. Zu den Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, reicht das wenig. Würde der Verbandstag eine Erhöhung der Unterstützungssätze nicht vornehmen, dann rechtfertigt sich in jeder Weise eine Hinaussetzung der prozentualen Anteilnahme von 25 auf 30 Proz. für die Filialen. Das würde denjenigen Filialen, die eigene Beamte haben, eine wertvolle Erleichterung bringen. Heute sind sie größtenteils auf den Hungeretat gesetzt, wie unsere Beobachtungen zur Genüge beweisen. Gerade während des Krieges trat dies mehr als je in Erscheinung. Die Filialen waren vielfach nicht einmal in der Lage, ihren zum Heeresdienst eingezogenen Beamten einigermaßen auskömmliche Unterstützungen zu gewähren. Anträge an den Verbandsvorstand um Gewährung von Zuschüssen wurden in der Regel abgelehnt. Dann scheint es mir auch gar nicht immer vorteilhaft zu sein, so große Summen in der Hauptkasse anzulegen. Will man den Filialen aber nicht mehr als seither gestatten, dann wäre mal allen Erntes die Frage zu prüfen, ob nicht die sämtlichen Angelegenheiten aus der Hauptkasse beizulegen seien.

Dann die Zusammenziehung des Verbandesvorstandes. Vorge schlagen wird als Neuerung, den Redakteur wieder in den Verbandsvorstand aufzunehmen. Hier kann es meines Erachtens auf dem Verbandstag nur ein glattes „nein“ geben. Eine Notwendigkeit hierzu liegt nicht vor. Und wenn in Nr. 22 der Gewerkschaft unter anderem gesagt wird, nachdem auf dem Hamburger Verbandstag die Prekominmission wieder außer Kurs gesetzt worden sei, die Konsequenz sich daraus ergebe, daß der Redakteur wieder in den Vorstand aufgenommen werde, so ist das nichts mehr und nichts weniger als die Dinge auf den Kopf gestellt. Gerade weil die Prekominmission aufgehoben wurde, ist der Verbandsvorstand Kontrollorgan über die Presse, und der Redakteur hat im Vorstand überhaupt nichts verloren. Alle großen Organisationen, und zu denen zählen wir heute doch wohl auch, haben den Redakteur nicht im Vorstand. Weiter ist vorgeschlagen, die Stelle des zweiten Vorsitzenden unbesetzt zu lassen. Daß sich das Hamburger Proforum nicht bewährt hat und wohl auch niemand beibehalten will, bedarf keiner weiteren Erörterung. Daß es aber auf die Dauer ohne zweiten Vorsitzenden geht, halte ich für ganz ausgeschlossen und für ein Novum in unserem ganzen Organisationsleben, wir werden dieses Verhältnis auch kaum irgendwo anders finden. Der Verbandsvorstand muß deshalb meines Erachtens zusammengekehrt werden aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und nach dem gegenwärtigen Stande unserer Mitgliedschaft vielleicht zweckmäßigerweise aus zwei Sekretären, dazu 6 unbesetzte Mitglieder. Dann wird der Verbandstag endlich noch einen alten Hohn abzulassen haben. Bis zur Stunde gilt laut unserem Statut jeweils der erste Bevollmächtigte der Filialen Berlin und Hamburg als Gauleiter, nehmen als solche an den Gauleiterkonferenzen teil und erhalten von der Hauptkasse den Betrag eines Gauleitergehalts zugewiesen. Dieses Extrarecht der beiden Filialen gehört unbedingt besetzelt. Diese beiden Filialen sind an sich schon durch die große Zahl ihrer Mitglieder finanziell besser gestellt und bedürfen dieser Unterstützung in gar keiner Weise. Uebrigens wird es Sache des Verbandesvorstandes sein, wenn auch nicht mehr zu diesem so doch bis zum Stattfinden des nächsten Verbandstages, mal die Frage gründlich zu prüfen, ob nicht zweckmäßigerweise ein anderer Aufbau unserer Organisationsform notwendig ist. Sowie zu der Statutenvorlage. Eine Menge anderer sehr wichtiger Fragen wird dem Verbandstag beschäftigen, so vor allen Dingen die Eingliederung des Ratesbüros in unser Organisationsverhältnis, über unsere einzuschlagende Taktik bei künftigen Tarifabschlüssen. Hier, scheint mir, ist vor allen Dingen wichtig, auch in den Gemeindebetrieben dahin zu wirken, daß der Lohnunterschied zwischen gelerntem und ungelernten bzw. angelernten Arbeitern nicht mehr so groß sein darf. Die in diesem Jahre abgeschlossenen Tarifverträge haben oft eine ganze Menge von Lohnklassen geschaffen, die auf die Dauer unhaltbar sind. Möge der Verbandstag überall den richtigen Weg finden, auf dem wir weiterarbeiten können und die Organisation schlagfertig gemacht werden kann zum Wohle aller Gemeinde- und Staatsarbeiter.

David Stetter, Stuttgart.

Schiedspruch des Zentralausschusses in der Groß-Berliner Lohnbewegung.

In den Nummern 29 und 31 der „Gewerkschaft“ haben wir bereits über den Gang unserer neuen Lohnbewegung berichtet. Da mit den Gemeindeverwaltungen eine Einigung über die Höhe der bis zum 30. September zu zahlenden Uebergangshilfe nicht zu erzielen war, trat der Zentralausschuß am 29. Juli abends zum erstenmal zusammen. Er schloß nach längeren Verhandlungen folgenden Schiedspruch:

Der Zentralausschuß stellt fest, daß beide Parteien auf den Boden des Vergleichsvertrages vom 18. Juli 1919 getreten sind, der dahin geht, daß unter voller Aufrechterhaltung des bestehenden Lohntarifs bis 30. September 1919 lediglich eine Uebergangshilfe für die Zuschlagszeit gewährt werden soll. Nachdem nunmehr ein Schiedspruch notwendig geworden ist, erachtet es der Zentralausschuß für zweckmäßig, in den bestehenden Lohnvertrag diejenigen Änderungen nach Maßgabe der Anlage einzufügen, über die in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 9. Juli 1919 ein Einverständnis erzielt worden ist; Veränderungen in den Leistungen darüber jedoch dadurch nicht eintreten. Die Uebergangshilfe bestimmt der Zentralausschuß für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. September 1919 je Kopf und Woche auf 14 Mk. für ungelernete männliche Arbeiter, auf 10 Mk. für alle anderen Arbeiter und die Arbeiterinnen. Am übrigen bleibt der bestehende Lohn tarif bis 30. September 1919 in Kraft.

Der Zentralausschuß behält sich vor, die entstehenden Kosten von der Parteien einzuziehen.

Nachstehend der alte Lohn tarif nach Einführung der Veränderungen, über die in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 9. Juli 1919 Einverständnis erzielt worden ist. Einzige Gruppe an Stelle der Gruppen 1-3.

Arbeiterklassen	Grundlohn Mk.	Nach 1 Jahr Mk.	Nach 2 Jahr Mk.	Nach 3 Jahr Mk.
A. Männliche Arbeitskräfte:				
1. Ungelernte Arbeiter	1,80	1,85	1,90	1,95
2. Angelernte Arbeiter, Schwerarbeiter	2,—	2,10	2,20	2,30
3. Angelernte Arbeiter mit besonderer Verantwortung:				
a) normale Arbeit	2,10	2,20	2,30	2,40
b) erschwerte Arbeit	2,20	2,30	2,40	2,50
4. Handwerker:				
a) normale Arbeit	2,20	2,30	2,40	2,50
b) erschwerte Arbeit	2,30	2,40	2,50	2,60
5. Vorarbeiter der ungelerten, angelernten und Schwerarbeiter	2,20	2,30	2,40	2,50*
6. Vorarbeiter der Handwerker	2,30	2,40	2,50	2,60*
7. Jugendliche: 14-16 Jahre	1,—	—	—	—
16-18	1,50	—	—	—
8. Mindererwerbsfähige und ältere, mit leichten Arbeiten Beschäftigte	0,80	—	—	—
B. Weibliche Arbeitskräfte:				
9. Ungelernte	1,05	1,15	1,25	1,35
10. Berufsmäßig ausgebildete, angelernte und Schwerarbeiterinnen	1,20	1,30	1,40	1,50
11. Angelernte mit besonderer Verantwortung oder besonderen technischen Leistungen	1,30	1,40	1,50	1,60
12. Vorarbeiterinnen	1,40	1,50	1,60	1,70*
13. Jugendliche: 14-16 Jahre	0,80	—	—	—
16-18	1,—	—	—	—
14. Mindererwerbsfähige und ältere, mit leichten Arbeiten Beschäftigte	0,70	—	—	—

Zu obigen Lohnsätzen tritt für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1919 eine Uebergangshilfe von 14,— und 10,— Mk. pro Kopf und Woche (gemäß obigen Schiedspruch). Der Lohn tarif gilt bis 30. September 1919.

Ergänzungsbestimmungen zum Lohn tarif.

1. Lohnzuschläge. a) Ueberstunden: Für Ueberstunden über die regelmäßige (planmäßige) Arbeitszeit hinaus wird außer dem nach dem Lohn tarif sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 66%

Prozent, von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 66% Proz. gezahlt. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nebst entsprechendem Ueberstundenzuschlag berechnet. Die planmäßige Nachtarbeit ist nicht zuschlagspflichtig.

b) Sonntagsarbeit: Für nicht planmäßige oder nicht durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 66% Proz. gezahlt. Für planmäßige oder durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 25 Proz. vergütet.

c) Beim Zusammentreffen von Ueberzeitarbeit mit Nachtzeitarbeit sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von 66% Proz. gezahlt.

2. Einreihung der Arbeiter in die einzelnen Klassen: Die Einreihung der Arbeiter der einzelnen Betriebe in die vorstehend bezeichneten Arbeiterklassen erfolgt durch gemeinsame Beratung eines Beauftragten des Magistrats mit den zuständigen Arbeiterausschüssen unter Hinzuziehung der Vertreter der Arbeitnehmerverbände. Die einzelnen Berufsgruppen sollen einheitlich für Groß-Berlin eingereiht werden.

3. Handwerker: als Handwerker gelten solche Personen, welche eine erdningsmäßige Ausbildung in einem Berufe erhalten haben, in dem eine handwerksmäßige Lehrlingenausbildung fortzuführen pflegt, und welche in diesem ihrem Berufe auch besonders beschäftigt werden. Als Handwerker gelten auch Monteurs, Möbelleger und sonst mit der selbständigen Ausübung von Fachlathungsarbeiten Beschäftigte, nämlich, wenn sie in ihrem Fach eine vierjährige erdningsmäßige Ausbildung erhalten haben und auch in diesem ihrem Berufe beschäftigt werden.

4. Sachbezüge: Bei Behörden, welche in den Anstalten Beschäftigung, Wohnung und Nahrung oder einzelne dieser Sachbezüge erhalten, werden für dieselben Sachbezüge diejenigen Beträge auf den Lohn in Anrechnung gebracht, welche die Behörden anwenden müßten, wenn sie sich die Sachbezüge selbst zu beschaffen hätten. Dieser Wert der Sachbezüge wird einheitlich für Groß-Berlin festgesetzt.

5. Laufzeit: Wird es notwendig, daß Arbeit an einer anderen Stelle als der normalen Arbeitsstätte zu leisten ist, so wird der Mehraufwand an Zeit für den weiteren Weg als Arbeitszeit bezahlt.

6. Die Berechnung von Monatslöhnen erfolgt in der Weise, daß der Betrag des Stundenlohnes bei achtstündiger Arbeitszeit mit 208 bei hieselbständiger Arbeitszeit mit 152 (u.ä.) multipliziert wird.

7. Neben dem Lohnsätzen und Lohnzuschlägen des Lohn tariffs kommen andere Zuschläge, z. B. Alters-, Tenenungs-, Funktionszuschläge nicht in Betracht.

8. Die nicht vollbeschäftigten und die zu unständigen Arbeiten vorübergehend angenommenen Arbeiter (§ 1 Abs. 2 des Tarifvertrags) erhalten mindestens den Lohn derjenigen Lohnklasse des Lohn tariffs, die, falls der Lohn tarif auch für sie gelten würde, in Anwendung kommen müßte.

Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Neuruppin durch Tarifvertrag.

Am 9. April überreichten wir dem Magistrat einen Entwurf zu einem Lohn- und Tarifvertrag. Bis zum 28. April hatten wir noch keine Antwort, und erst nachdem wir den Magistrat schriftlich daran erinnerten, hielt er es für nötig, sich mit dem provisorisch gewählten Arbeiterausschuß und der Lohnkommission zu verhandeln. Am 30. Juni wurden Lohn und Tarifvertrag unterzeichnet. Sie haben rückwirkende Kraft bis 1. April.

Nachstehend der Tarifvertrag:

§ 1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden, soll jedoch nicht mehr als 18 Stunden in der Woche betragen. An den Vorabenden des Eier-, Rind-, Weihnacht- und Neujahrstages, ausgenommen des Schichtwechsels, wird die Arbeit 2 Stunden früher, ohne Lohnabzug, beendet.

§ 2. Die Eisenbahnen im Schichtwechselbetrieb sind in die Arbeitszeit einzurechnen und betragen zusammen bei Schichtwechselbetrieb mindestens 6 Stunden täglich. Außerhalb des Schichtwechselbetriebes werden die Arbeiter im Unternehmen mit dem Arbeiterausschuß durch die Betriebsleitung festgesetzt. Mit insoweit „besonderer“ Betriebsverhältnisse ausnahmsweise eine unvorber-

* Anmerkung: Jedoch 10 Pfennig mehr als der bestbezahlte Arbeiter (bzw. Arbeiterin) der ihnen unterstellten Arbeiterklasse.

gehörige Verlegung der Mittagspause notwendig, so daß die Arbeiter das für sie zu Hause bereitete Mittagmahl nicht einnehmen können, so erhalten sie hierfür eine Entschädigung von 1 M.

§ 3. Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt wöchentlich. Die Lohnhöhe richtet sich nach dem diesem Vertrag beigefügten Lohnverzeichnis für die einzelnen Betriebe. Zum Grundlohn, der sofort beim Dienstantritt in Kraft tritt, kommen Lohnsteigerungen in den hierfür vorgesehenen Zwischenräumen, die jedoch nicht länger sein dürfen als höchstens 1 Jahr. Der Höchstlohn muß spätestens in 6 Jahren erreicht sein. Klfordarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen können nach Vereinbarung mit dem Arbeiteraussschuß erfolgen.

§ 4. Für Arbeiter und Angestellte, welche infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Arbeiteraussschuß und der Betriebsleitung besonders festgesetzt werden. Der Lohn muß einschließlich der Rente mindestens die Höhe des Durchschnittslohnes eines Arbeiters der gleichen Arbeitsgruppe erreichen. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den hierüber besonders getroffenen Vereinbarungen.

§ 5. Findet aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird der Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist fortgezahlt. Die Arbeiter und Angestellten sind dagegen verpflichtet, die Arbeitsetzt pünktlich einzubringen und nach andere Arbeiten nach Anweisung des Arbeitgeber zu leisten. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Wenn dies nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Einkindungen, schwere Krankheit, Todesfall), so ist die Betriebsverwaltung sofort zu benachrichtigen. — Für Ueberstunden wird außer dem nach dem Lohn für ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 33% Proz., von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 66% Proz. gezahlt. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden nebst entsprechendem Ueberstundenzuschlag berechnet. Bei Ueberarbeit von 2 bis 3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige und bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pause nicht zulässig. Die regelmäßige Nachtarbeit in der Dreischichteneinteilung ist nicht zuschlagspflichtig.

§ 6. Ueberarbeitszeit ist soweit wie möglich zu vermeiden. Ist solche unumgänglich nötig, so ist das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd heranzuziehen. Letzteres gilt auch für Wochen- und ähnliche Arbeiten.

§ 7. Landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder von der Stadtverwaltung angeordnete Feiertage werden nicht vom Lohn gekürzt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragmäßige Lohn zu zahlen. Für regelmäßige durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntags- oder Feiertagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Im übrigen ist für die Sonntags- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 66% Proz. zu zahlen.

§ 8. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsrechtlichen Leistungen weiterbezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von über 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen. — Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung die Hälfte des nach dem 1. Abzug sich ergebenden Unterschiedbetrages, höchstens aber ein Viertel des Arbeitslohnes. Krankenlohn kann innerhalb eines und deselben Dienstjahres für insgesamt höchstens die im Abiaz 1 bezeichnere Anzahl von Wochen bezogen werden. Ist die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der Lohn abzüglich der reichsrechtlichen Leistungen in allen Fällen gewährt, und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezuge des Rubelohnes. — Rubelohnberechtigte Arbeiter erhalten Krankenlohn bis zum Bezuge des Rubelohnes.

§ 9. Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Fortzahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher mindestens beträgt: nach dem 1. Dienstjahr 3 Werktage, nach dem 2. Dienstjahr 4 Werktage, nach dem 5. Dienstjahr 1 Kalenderwoche, nach dem 10. Dienstjahr 2 Kalenderwochen.

§ 10. Im Falle militärischer Pflichtenübungen wird bei mindestens einjähriger Beschäftigungsdauer der Lohn abzüglich der gesetzlichen Bezüge für die Familien weiterbezahlt. Ferner erhält der Arbeiter in den nachstehend bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat: 1. anlässlich der Auffindung eines Grades; 2. bei Kontrollverammlung; 3. bei Mutterurlaub; 4. bei Gerichtsverfahren, zu denen er als Zeuge gelad u ist; bei öffentlichen Wahlen, Arbeiterausschuß- oder Krankenratssitzungen, oder Verhandlungen vor staatlichen oder städtischen Behörden, zu denen er geladen ist, oder sofern er die

Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist, soweit er für entgangenen Verdienst nicht entschädigt wird; 6. bei Wohnungswechsel (Umzug); 7. bei Geburts- oder Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Eltern, Kinder); 8. bei schweren Erkrankungen der unter 6 benannten Familienangehörigen, sofern der Arzt dem Arbeiter bescheinigt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich war; 9. bei wöchentlich einmaligen, nicht mehr als 1 1/2 Stunden in Anspruch nehmenden Besuchen bei den in Ziffer 6 bezeichneten Personen, welche sich in einem Krankenhaus befinden, jedoch nur dann, wenn für dieses Krankenhaus nicht auch eine Besuchszeit außerhalb der Arbeitszeit festgesetzt ist.

Bei Verhinderungen nach 1—4 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäfts nötig ist, höchstens bis zur Dauer eines halben Arbeitstages gezahlt, wenn von dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub erteilt ist. Bei Verhinderungen nach 5—7 wird der Lohn bis zur Dauer eines Arbeitstages gezahlt. Der Arbeiter soll spätestens am anderen Tage — bei Wohnungswechsel vorher — dem nächsten Vorgesetzten den Grund der Verhinderung glaubhaft machen.

Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist dem Arbeiter auf Verlangen ein halber Tag in der Woche zum Auffuchen einer anderen Arbeit unentgeltlich freizugeben.

§ 11. Sämtliche beim Dienstantritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen nach Maßgabe der für die Angestellten geltenden Grundzüge das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 12. Die Stadtgemeinde bezieht ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des öffentlichen Arbeitsnachweises. Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten 6 Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungszeit eine 14 tägige. Die Befugnis zur sofortigen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt bestehen.

§ 13. Dienstenklaffung rubelohnberechtigter Arbeiter aus disziplinarischen Gründen kann nur erfolgen durch den Magistrat nach Anhörung einer Disziplinarkommission, der zwei Vertreter der Betriebsleitung und zwei Mitglieder des Arbeiteraussschußes unter einem unparteiischen Vorsitzenden angehören. Der Beschuldigte kann sich bei der Verhandlung vor der Disziplinarkommission eines Vertreters bedienen.

§ 14. Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtigem Tarifvertrag dürfen mit diesem nicht in Widerspruch stehen und unterliegen der Vereinbarung der Vertragsschließenden nach Besprechung mit dem Arbeiteraussschuß.

§ 15. Zur Vertretung der Belange der Arbeiter und zur Unterstützung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Durchführung der Arbeitsordnungen wird ein Arbeiteraussschuß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

§ 16. Entfallen aus gegenwärtigem Tarifvertrag oder aus den in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen, Bestimmungen und Vorschriften Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragsschließenden nicht möglich ist, so entscheidet der gesetzlich zuständige Schlichtungsausschuß. In die Entscheidung des Schlichtungsausschußes sind die Vertragsschließenden gebunden, es sei denn, daß sie dagegen innerhalb acht Tagen Berufung an den Zentralausschuß einlegen.

§ 17. Der Zentralausschuß wird auf Grund der diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Städtetag und dem Reichstädtetand einerseits und dem „Zentralverband der Gemeinde- und Staatsarbeiter Deutschlands“ andererseits gebildet.

§ 18. Soweit einzelne Arbeiter oder Gruppen besserer Arbeits- oder Lohnverhältnisse haben, als sie in diesem Vertrag vorgesehen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten, vielmehr bleiben die über die Bestimmungen dieses Vertrages hinausgehenden besseren Verhältnisse bestehen.

§ 19. Vorstehender Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Er hat einjährige Gültigkeit und läuft stillschweigend um 1 Jahr weiter, wenn er nicht 3 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Die Löhne betragen nunmehr pro Stunde für gelernte Arbeiter in allen Betrieben 1,65 M., nach einem halben Jahr 1,75 M., im Gaswerk Betriebsarbeit über 1,66 M., nach einem halben Jahr 1,69 M., Gasarbeiter, Elektrikarbeiter, Kanalarbeiter 1,38 M., nach einem halben Jahr 1,50 M., Straßenmüllabfuhr, Riefelfeldarbeiter, Wege- und Parkarbeiter 1,10 M., nach einem halben Jahr 1,25 M., Kriegswirtschaftsamt pro Woche 60 M., nach einem halben Jahr 65 M., Arbeiter in allen Betrieben pro Woche 60 M., nach einem halben Jahr 66 M., Frauen in allen Abteilungen pro Stunde 60 Pf., Reparatur in allen Betrieben erhalten pro Tag 1 M., mehr. Maschinisten im Kanalwerk, Wasserwerk und Schlachthof pro Monat 150 M. und freie Wohnung, nach einem halben Jahr 175 M. Maschinistenwärter erhalten 160 M. ohne freie Wohnung. Die bisher gewährten Feuerzulagen bleiben bestehen.

Die Neuregelung der Lohnpfändung.

(Ausschneiden und aufbewahren!)

Durch Verordnung vom 22. Juni 1919 sind — mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab — einige wichtige Änderungen in den bisher gültigen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes erfolgt; besonders sind mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung die Beiträge erhöht worden, die dem Schuldner im Falle der Pfändung von seinem Lohn belassen werden müssen. Die neue Verordnung umfaßt nun keineswegs alle für die Lohnpfändung geltenden Vorschriften; ein einfacher Abdruck der Verordnung würde also dem, der die übrigen Bestimmungen nicht zur Hand hat, nur wenig nützen (es kommen nämlich noch in Betracht die Gesetze vom 21. Juni 1869, 29. März 1897, 17. Mai 1898 und 13. Dezember 1917); ganz abgesehen davon, daß es bei der äußerst verzwickten Ausdrucksweise des Gesetzes gerade hierbei eines recht eingehenden Studiums dieser ganzen Materie bedarf, wenn man sich darin zurechtfinden will. Aber gerade heute, wo die Löhne der Arbeiter in erheblichem Maße zur Pfändung herangezogen werden, ist diese Frage von besonderer Bedeutung für weiteste Kreise, und zwar sowohl für Schuldner als für Gläubiger; deshalb soll nachfolgend der gegenwärtige Stand aller für die Lohnpfändung geltenden Gesetzesvorschriften in allgemein verständlicher Form dargestellt werden.

1. **Kahlpfändung.** Die Pfändung des ganzen Lohnes (Kahlpfändung) ist zulässig, wenn sie erfolgt zur Beitreibung von Steuern und Abgaben (der direkten persönlichen Staatssteuern und der Kommunal-, Kreis-, Kirchen- und Schulabgaben und dergl.), sofern diese nicht seit länger als einem Vierteljahr fällig geworden sind. Ferner ist die Kahlpfändung zulässig wegen der Unterhaltsbeiträge, welche den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren (geschiedenen) Ehegatten für die Zeit nach der Erhebung der Klage und des derselben vorausgehenden Vierteljahres kraft Gesetzes zu entrichten sind.

2. **Unterhaltsbeiträge für uneheliche Kinder.** Wenn es sich um Unterhaltsbeiträge handelt, die der Vater eines unehelichen Kindes für die Zeit nach der Erhebung der Klage und des vorausgehenden Vierteljahres kraft Gesetzes zu entrichten hat, so ist nicht die volle Kahlpfändung zulässig; es muß dem Schuldner vielmehr soviel von seinem Lohn belassen werden, als er selbst zur Beitreibung seines notwendigen (nicht „standesgemäßen“) Unterhalts und zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten, seiner Ehefrau, auch der geschiedenen, bedarf.

3. **Besondere Bestimmungen für Kriegsteilnehmer.** Soweit es sich jedoch um Unterhaltsbeiträge handelt, die ein Kriegsteilnehmer für die Zeit seiner Kriegsteilnehmerschaft zu entrichten hat, ist weder die „Kahlpfändung“ noch die „Pfändung

bis auf den notwendigen Unterhalt“ statthaft; vielmehr gelten für diese die nachstehenden unter Ziffer 4 dargelegten Vorschriften für bevorrechtigte Forderungen.

4. **Gewöhnliche Pfändung.** In nicht bevorrechtigten Fällen der Pfändung (für Privatschulden, laienmännliche Forderungen usw.) muß dem Schuldner ein bestimmter Teil seines Lohnes belassen werden; die Höhe dieses unpfändbaren Teiles bemißt sich je nach der Anzahl der Angehörigen, denen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat: a) Hat der Schuldner nicht für Angehörige zu sorgen, so müssen ihm belassen werden mindestens 2000 Mk. jährlich (das sind 166,66 Mk. monatlich oder 38,16 Mk. wöchentlich) und ein Fünftel des Mehrverdienstes, aber nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 3000 Mk. (das sind 250 Mk. monatlich oder 57,69 Mk. wöchentlich). — b) Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat er Anspruch auf mindestens 2500 Mk. jährlich (das sind 208,33 Mk. monatlich oder 48,09 Mk. wöchentlich), ferner auf ein Fünftel des Mehrverdienstes und dazu noch ein weiteres Fünftel des Mehrverdienstes für jeden Unterhaltsberechtigten bis zur Höchstzahl von 4 solchen. Mehr als insgesamt 44500 Mk. jährlich (3708 Mk. monatlich oder 86,54 Mk. wöchentlich) brauchen ihm jedoch nicht belassen zu werden. — c) Wenn in diesen Verhältnissen eine Änderung eintritt (zum Beispiel durch Zuwachs oder Wegfall eines Unterhaltsberechtigten), so kann sowohl der Schuldner als der Gläubiger eine entsprechende Berichtigung des Pfändungsbeschlusses beantragen (bei dem Gericht oder der Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat). Die Erweiterung oder Beschränkung der Pfändung erfolgt sodann nach Maßgabe der eingetretenen Änderung von dem Zeitpunkte der nächsten Lohnfälligkeit ab. Der Drittschuldner (Arbeitgeber) braucht eine eingetretene Änderung erst von dem Zeitpunkt ab zu berücksichtigen, an dem ihm die Berichtigung des Pfändungsbeschlusses zugestellt wird. (Es liegt deshalb im Interesse der Beteiligten, die Berichtigung sobald wie möglich zu beantragen.)

Was ist unter Arbeitslohn zu verstehen? Wo hier von „Arbeitslohn“ die Rede ist, bezieht sich das auf „jede Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt“. Aber auch die Pfändung des Ruhegeldes von Privatangestellten oder Privatbeamten unterliegt den gleichen Bestimmungen, ebenso die Bezüge, die ein Handlungsgehilfe als Wettbewerbsverbot-Entschädigung (nach § 71 ff. des Handelsgesetzbuchs) nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu beanspruchen hat.

Beschwerdewegeverfahren. Gegen die Lohnpfändung kann, wenn sie den obigen Bestimmungen nicht entspricht, gemäß § 766

Die 200 jährige Jubelfeier eines Buches.

„Leben und Abenteuer des Robinson Crusoe“ ist das Buch der Welt geworden. Auf der ganzen bewohnten Erde, in Schlössern und Mietskasernen, in den Steinwüsten der Großstädte und in einsamen Dörfern, bei den Bewohnern der Tiefebene und in den abgelegenen Gebirgstälern, auf den Alpen und am Meeresstrand, ohne Unterschied der Sprache, der Abtammung, der Religion, des Bildungsganges und der politischen Anschauungen — kurz, überall findet sich in irgendeiner Form der „Robinson“. Niemals vor und nach ihm hat ein Werk die Druckpresse verlassen, das einen solchen Anklang gefunden, das so viele und eifrige Leser sich erworben hat. 1719 war das Geburtsjahr des unsterblichen Robinson Crusoe.

Es gibt überhaupt nur drei Erzeugnisse der Buchdruckerkunst, die einigermaßen mit dem Erfolg des Robinson sich messen können: der köstliche Roman des Spaniers Cervantes: „Don Quixote“, des irländischen Geistlichen Jonathan Swift: „Gullivers Reisen“ und — die Bibel.

Werkwürdig genug: alle die aufgeführten vier Bücher sind mißverstanden worden und werden noch heutigentags mißbräuchlich verwendet.

Der spanische Edelmann Miguel de Cervantes wollte mit dem Leben und den Taten des „scharfsinnigen“ Ritters Don Quixotte die zu seiner Zeit wie eine geistige Seuche auftretende Sucht des Lesens von Ritterromanen bekämpfen — und schuf ungewußt und ungewollt einen bislang unerreichten Spiegel für menschliche Torheiten und Leidenschaften. Delan Swift beabsichtigte eine blutige Verpötlung englischer Gesellschaftszustände im siebzehnten Jahrhundert — und es wurden für die Jetztzeit reizende Bilder gezeichnet darauf.

Aber auch unserem Jubiläumsbuche, dem gesund und kräftig gebliebenen Robinson Crusoe, ging es nicht anders. A. Strindberg sagt in einem seiner Romane über die Entstehung und Verwertung des „Leben und Abenteuer von Robinson Crusoe“:

„Am Robinson liegt ein guter Beweis für den Mangel an Urteilskraft und Schlußfolgerung bei der Jugend vor, insofern als er in der deutlichen Absicht geschrieben ist, Naturzustand und einfaches Leben zu verkleinern, und danach seit einem Jahrhundert von der Jugend regelmäßig fälschlich als Lohndiener auf das Leben in der Wildnis aufgeföhrt wurde — ein Leben, das doch gerade in diesem Buche als eine Strafe für den vorwitzigen Jüngling, der die Schätze der Kultur wie ein Wilder mißbraucht hatte, hingestellt wurde.“

Robinson, der Jubilar, ist bei seiner Geburt und in seiner weiteren Entwicklung gewesen und geblieben ein Lobgedicht auf die Arbeit, ein Hohelied der schaffenden Kraft, einer ewigen Kraft, die die Schrecknisse der Natur bezwingt und die letzteren selbst sich ihr untertänig macht. In der Arbeit allein ruhen Fortschritt und Leben — dies ist die reine und die lautere Wahrheit, die Robinson, der arme, von beinahe allem entblößte Schiffsbrüchige, uns durch die Jahrtausende zuruft. Hat er doch selbst, wie uns bekannt, nur mit ganz wenigen, von einem Schiffsuntergange auf eine öde Insel geretteten Werkzeugen und ohne Vorkenntnisse und Fertigkeiten nach und nach das Leben eines Jägers und Fallensetzers, eines Hirten und Herdenbesizers, eines Ackerbauers und Feldbestellers geführt. Kein besonders bevorzugter Mensch, kein Erfinder und kein geistig hervorragender Denker bringt es fertig, jahrzehntelang durch seiner Hände Arbeit und ohne eigentliche Hilfsmittel nicht nur das Leben sich zu erhalten, sondern dieses auch einigermaßen lebenswert zu gestalten.

der Zivilprozessordnung innerhalb 14 Tage nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses Einspruch oder Erinnerung erhoben werden, etwa in folgender Form:

An das Amtsgericht Hamburg.

Gegen den Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 1. Juli 1919 (Altenszeichen 3 B. 516/19) erhebe ich hiermit Erinnerung.

Laut beiliegender Bescheinigung meines Arbeitgebers beträgt mein Wochenlohn 100 Mk. Da ich für meine Frau und 2 Kinder zu sorgen habe, sind mir 48,08 Mk. und 1/10 des Mehrbetrages, nämlich (1/10 von 51,92 Mk.) = 5,19 Mk., also 73,99 Mk. zu belassen. Ich bitte, den Pfändungsbeschluss, laut dessen wöchentlich 40 Mk. meines Lohnes gepfändet werden sollen entsprechend abzuändern.
Ergebenst R. R.

Wenn das Amtsgericht dieser berechtigten Erinnerung nicht stattgeben sollte, so kann innerhalb 14 Tage nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides weitere Beschwerde bei dem Landgericht angebracht werden; hierzu ist kein Rechtsanwalt notwendig. Noch eine weitere Beschwerde (beim Oberlandesgericht) ist nicht zulässig, wenn nicht etwa ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund vorliegt.

Die „vorläufige Beschlagnahme“. Es gibt nun noch die sogenannte „vorläufige Beschlagnahme“ gemäß § 845 der Zivilprozessordnung. Der Gläubiger kann nämlich auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels (Arbeitsvertrag u. dgl.) dem Arbeitgeber die Benachrichtigung zustellen lassen, daß die Pfändung des Lohnes bevorstehe; von diesem Augenblick an darf der Arbeitgeber den Lohn nicht mehr auszahlen. Die eigentliche Pfändung muß dann innerhalb drei Wochen bewirkt werden. Während nun gegen die eigentliche Pfändung Widerspruch möglich ist, wenn ein zu hoher Betrag gepfändet wird, ist gegen die vorläufige Beschlagnahme keine Beschwerde zulässig — offenbar insofern einer „Rude“ im Gesetz. Das ist nun ein ganz schlimmer Zustand, weil die allermeisten Anwälte, die ja diese vorläufige Beschlagnahme in der Regel bevorzugen, gewöhnlich zunächst den ganzen Lohn einbehalten lassen. Infolge dieser unglaublichen Rücksichtslosigkeit darf der Arbeitgeber zunächst den Lohn überhaupt nicht auszahlen, so daß der Arbeiter, der doch fast ausnahmslos auf seinen Lohn angewiesen ist, um von einer auf die andere Woche überhaupt leben zu können, bis zu 3 Wochen ohne Lohn bleiben muß, obwohl er die oben unter 2, 3, 4 berechneten Teile seines Lohnes gesetzlich zu beanspruchen hat. Es bleibt in diesem Falle nichts anderes übrig, als den Anwalt um eine entsprechende Mitteilung an den Arbeitgeber dringendst zu bitten; den Anwälten aber möge hiermit anempfohlen sein, der Bitte des Schuldners entgegenzukommen (wenn sie auch dafür keine Gebühren berechnen können), oder noch besser, schon bei der vorläufigen Beschlagnahme soviel Rücksicht auf den Schuldner zu nehmen, daß sie nicht mehr vorläufig beschlagnahmen, als sie bei der wirklichen

Pfändung beanspruchen können. — Aber auch in den Fällen, wo das Gesetz in ganz unsinniger Weise die Pfändung ohne Rücksicht auf die Lebensnotwendigkeit des Schuldners zuläßt, sollte der Gläubiger es vermeiden, den Schuldner seiner Existenzfähigkeit zu berauben und so die Henne zu schlachten, welche die goldenen Eier legen soll.

Besondere Lohnvereinbarungen. Wenn einem Arbeitgeber daran liegt, daß er einen Arbeiter oder Angestellten behält, den er verlieren würde, wenn diesem durch weitgehende Pfändung das Weiterverbleiben in der Arbeitsstelle unmöglich gemacht würde, so bietet sich ihm folgender Ausweg. Er stellt dem Arbeiter nicht einfach zu dem üblichen Lohn ein, sondern er schließt mit ihm einen Arbeitsvertrag auf die pfandfreie Summe (die nach dem Vorstehenden leicht zu berechnen ist); außerdem schließt er einen Vertrag mit dessen Ehefrau, Eltern oder Haushälterin, in welchem er sich verpflichtet, einen bestimmten Betrag an diese (zur Vorkostung von deren Unterhalt, zur Mietzahlung usw.) für die Dauer der Arbeitsleistung zu bezahlen. Derlei Verträge sind zwar von Gläubigern schon wiederholt angefochten worden, aber das Reichsgericht und verschiedene Oberlandesgerichte haben ihre Rechtsgültigkeit anerkannt, wenn diese Verträge nicht ausschließlich zum Zwecke der Benachteiligung der Gläubiger geschlossen, sondern hauptsächlich den Zweck verfolgen, die Frau und Kinder des Schuldners zu ernähren, die Miete zu bezahlen, den Hausstand aufrechtzuerhalten usw., und das ist ja wohl regelmäßig der Fall.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Genossenschaftliches.

Aus dem Geschäftsbericht der „Vollfürsorge“. Die „Vollfürsorge, Genossenschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft“ hielt am 19. Juli ihre 6. Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht entnehmen wir folgendes: Der militärische Zusammenbruch Deutschlands in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 hat auch die Entwicklung der Vollfürsorge ungünstig beeinflusst. Während das Neugeschäft in den ersten drei Monaten des verflohenen Geschäftsjahres gegenüber den letzten Monaten des Vorjahres eine bemerkenswerte Steigerung aufwies, so daß wir für den Monat März über einen Zugang von mehr als 7200 Anträgen berichten konnten, brachten die folgenden Monate noch einen Zugang von rund 6000 Anträgen im Monat, der dann nach einer normaligen Steigerung im Monat August auf rund 7600 Anträge Monat für Monat bis auf rund 4000 Anträge fiel. Diese sinkende Tendenz des Neugeschäfts in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres hat zum Glück nicht angehalten. Die ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres brachten einen Zugang von mehr als 2100 Anträgen mit einer Versiche-

der Teil, der die politischen und religiösen Handlungen Desoes enthält.

Daniel Defoe erblickte im Jahre 1659 in London als Sohn eines Rechtsers die Welt. Sein Leben war ein bewegtes: Wohlstand wechselte ab mit Armut, Glück mit Unglück, Ansehen und Ehre mit Beschimpfungen und gerichtlicher Verurteilung. Daniel Defoe war hervorragend tätig bei der sogenannten glorreichen englischen Revolution des Jahres 1688, die den Holländer Wilhelm, den Cranier — späteren Wilhelm den Dritten — auf den Thron Britanniens brachte. Mittels einer großen Anzahl politischer Flugschriften hat Defoe vor und nach diesem Ereignis in dem Kampf der Tagesmeinungen eingegriffen. Aber auch eine nicht unbedeutende Reihe von Romanen flossen aus seiner Feder. Das „Leben und Abenteuer von Robinson Crusoe“ ist erst in dem sechzigsten Jahre dieses fruchtbaren Schriftstellers entstanden, und es hat sich Defoe damit ein unvergängliches Denkmal in den Herzen von jung und alt geschaffen!

Von den vielen schriftstellerischen Arbeiten des Engländers Daniel Defoe hat sich, soweit dies überblickt werden kann, nur ein einziger sittengeschichtlicher Roman ins Deutsche hinübergereicht. Es ist dies das umfangreiche Werk, das „Glück und Unglück der berühmten Woll-Kändler“ behandelt und das bei Franck in Stuttgart vor einem Jahrzehnt neuerlich herauskam. Während man nun die schändlichen Taten und die üblen Tugenden der Woll-Kändler und ihrer Zeit genöthigt doch wohl nur einmal vor seinem geistigen Auge vorüberziehen lassen wird, beschäftigt man sich mit Robinson gerne und oft; zu jeder Tages- und Jahreszeit; in jedem Alter, als Jüngling und Jungfrau, als erfahrener Mann und wissende Frau — von der Schulzeit bis zum Greisenalter.

Robert G. S. „Bibliothekar“.

Wir alle kennen die Geschichte Robinsons, des ungeheueren und unfolgsamen Sohnes angehener Eltern. Wir wissen, welchen Drang den jungen Staumannssohn zum Seemann und Abenteuerer machte und welche unruhigen Pläne in seinem Kopfe spukten. Wir wissen auch, wie diese gescheitert sind — im buchstäblichen Wortsinne — und was dann aus dem eigenwilligen Anaben sich entwickelt hat. Es ist also unnötig, näher darauf einzugehen.

Doch durch die Verbünnung in Jugendgeschichten, die Streckung des Romans in die Form einer „Erzählung für die reifere Jugend“ der Seefahrer und Vorkämpfer für den Wert der Arbeit, Robinson Crusoe, bei dem erwachsenen Leser etwas in den Schatten gestellt wurde, ist nicht die Schuld seines Erzeugers. Natürlich werden die Jungen und die Mädchen nicht allein in England und Deutschland, sondern in der gesamten Welt stets nur die Abenteuer und wechselnden Schicksale ihres Velden aus dem Buche herauslesen. Ausschließlich an diesen werden sie sich begeistern und unter großer Spannung mit ihnen fühlen. Mit brennenden Wägen und glühenden Fackeln werden sie die Erlebnisse des unseligen und halbmaden Inselbewohners verfolgen. Der weiterdenkende, erwachsene Leser erkennt jedoch sehr bald den tiefen Sinn in jener ihm in dichterischer Form dargebrachten Erzählung von einem einzelnen Menschen. Mit immer mehr sich steigender Aufmerksamkeit wird ihm zur Gewißheit, daß es sich hier um ein Meisterwerk der Weltliteratur handelt, dessen unübertroffene Züge ihn sein ganzes Dasein verfolgen werden.

Wer aber ist der Schöpfer des Jubelkindes, wem ist die Geburt Robinson Crusoes zu verdanken?

Auch das Charakterbild Daniel Defoes, des Vaters Robinsons, schwankt in der Weltgeschichte. Vieles aus seinem bewegten Leben ist überhaupt nicht aufzuklären. Namentlich nicht

ungssumme von über 10 Millionen Mark. Das finanzielle Ergebnis des vorliegenden Geschäftsjahres wurde sehr beeinträchtigt durch eine 100 prozentige Steigerung der Versicherungsleistungen infolge der außergewöhnlich starken Sterblichkeit, durch die in ganz Deutschland herrschende Grippe. In der gleichen Richtung wirkt der schlechte Stand des Marktes aller deutschen Wertpapiere, der bedingt, daß wir unserer Kurschwankungsreserve die starke Mittel zuführen müssen. Die im Laufe des Berichtsjahres aus Anlaß der ungeheuren Steigerung der Preise der Lebensmittel und aller Gebrauchsgüter notwendig gewordenen einmaligen und laufenden Teuerungszulagen führten eine weitere Verminderung des finanziellen Ergebnisses herbei. Es gingen im Jahre 1918 insgesamt 70 665 Anträge ein, so daß mit den aus dem Vorjahre übernommenen 920 Anträgen 71 585 Versicherungsanträge zu erledigen waren. Von den 70 665 im Berichtsjahre eingegangenen Anträgen entfielen auf die Kapitalversicherung (Tarife I bis IVa) 67 130 mit einer Versicherungssumme von 23 537 526 Mk., auf die Sparversicherung 3295 und auf die Risikoversicherung 150 mit einer Versicherungssumme von 107 000,34 Mk. — Abgeschlossen wurden von den 71 585 zu erledigenden Anträgen 66 681 Kapitalversicherungen mit einer Versicherungssumme von 23 229 296 Mk., 3401 Sparversicherungen und 152 Risikoversicherungen mit einer Versicherungssumme von 107 884,90 Mk., insgesamt 70 234 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 23 337 180,90 Mk.; abgelehnt oder zurückgezogen wurden 222 Anträge, 1129 Anträge wurden auf das Geschäftsjahr 1919 übernommen. Der Vermögensgegenstand bestand Ende 1918 insgesamt 292 098 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 60 251 141 Mk. Während sich die Versicherungssumme im Jahre 1917 um 8 688 631 Mk. steigerte, ist im Berichtsjahr ein Zuwachs von 22 614 481 Mk. zu verzeichnen. Die Prämieinnahme betrug 5 179 413,54 Mk., die Einnahme an Zinsen 449 363,38 Mk. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1918 ergibt einen Ueberschuß von 500 219,42 Mk. Dem Organisationsfonds wurden auch in diesem Jahre Beträge nicht entnommen. Von dem erzielten Ueberschuße von 500 219,42 Mark sind nach § 36 des Geschäftsvertrages mindestens 5 Proz. je dem geschiedenen Reservefonds, dem Organisationsfonds, dem Kriegesreservefonds und dem Fonds für besondere Reserven, jedem der genannten Fonds demnach 25 610,92 Mk. zuzurechnen; das ergibt zusammen den Betrag von 100 043,98 Mk. Da der Vorstand nach Lage der Verhältnisse davon absteht, eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen, bleiben für die Verzinsung des Aktienkapitals und zur Ueberweisung eines Betrages an die Gewinnsreserve der Versicherten 400 174,74 Mk. zur Verfügung. Die zur Verzinsung des Aktienkapitals erforderliche Summe beträgt 40 000 Mark. Der dann noch verbleibende Rest des Ueberschusses in Höhe von 390 174,74 Mk. schenkt es uns in diesem Jahr, infolge der einigungs ermittelten Schwierigkeiten, den bei uns mit Gemeinnützigkeit Versicherten nur 8 Proz. der 4 368 846,80 Mk. betragenden Jahresprämien — 349 317,74 Mk. als Dividende zu gewähren und 10 827 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewinnreserve der Versicherten müssen in Ausführung dieser die durch vom Vorstande beantragten Reichnisse 349 317,74 Mk. zugewiesen werden. Die auf Anteilsscheine in der Vereinsversicherungung als Masse einzunehmende Summe betrug bis Ende des Geschäftsjahres 469 515 Mk., wodurch 60 893 Personen mit 92 993 Anteilen versichert waren. Nach den uns bis zum 31. Dezember 1918 gemachten Mitteilungen waren von diesen Versicherten 2572 mit 5049 Anteilsscheinen gestorben resp. gefallen. An die Hinterbliebenen dieser gestorbenen Kriegsteilnehmer wurden in 794 Fällen für insgesamt 1717 Anteilsscheine 42 910 Mk. als Vorauszahlung geleistet.

Die Groshandelsvereine deutscher Konsumvereine hielt im Anschluß an den Genossenschaftstag ihre 25. Generalversammlung in Hamburg ab. Direktor Ado's Seitert erstattete den Geschäftsbericht. Der Warenumsatz der G.E.G. betrug insgesamt 104 500 972,09 Mark gegen 107 737 251 70 Mk. im Vorjahre. Das bedeutet ein Weniger von 3 236 309,67 Mk. oder 3,1 Proz. Dabei ist natürlich noch die Steigerung der Preise zu berücksichtigen. Bei gleichen Warenpreisen würde der Rückgang noch wesentlich größer gewesen sein. Diese Umsatzverringernng erklärt sich aus dem schon so oft besagten Umstände, daß die Verbraucher es keineswegs verstanden haben, die Einrichtungen der G.E.G. für die deutsche Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Die Produktionsbetriebe (Kaffeeerösterie, Celfüllungsanlage usw.) konnten nicht nutzbar gemacht werden. Sie wurden zum Teil für die Einlagerung fremder Waren in Anspruch genommen. In der Abteilung Manufakturwaren und Schuhwaren war der Umsatzrückgang besonders erheblich. Er erklärt sich daraus, daß die G.E.G., wie auch die anderen Konsumvereine, den Handel mit Schuhwaren ausgeschlossen hat. In der Abteilung Manufakturwaren sind die Ausichten für das laufende Jahr gut. Die 50 Einkaufsvereinigungen, die mit der G.E.G. in Verbindung stehen, bestanden im Berichtsjahre aus 4789 Konsumvereine vertreten waren. Der Warenumsatz der G.E.G. von genossenschaftlichen Organisationen stellte sich etwas höher als im Vorjahre dar.

In den Produktionsbetrieben hielt der Umsatzrückgang an.

Die Zigarrenfabriken und die Kautabakfabrik mußten infolge Verabreichung des Kontingents zur Entlastung von Arbeitskräften schließen. In den beiden Seifenfabriken in Groba und Tüßeldorf wurden Ende 1918 insgesamt 290 Personen beschäftigt. In Groba konnte der Umsatz um 183 213 Mk. gesteigert werden, während er in Tüßeldorf um 3 604 702 Mk. zurückging. Die Teignwarenfabrik in Groba hatte gegen das Vorjahr einen Umsatzrückgang von 537 034 Mk., in der Rindholzfabrik in Lauenburg wurden zwar 140 Kisten weniger umgesetzt, aber der Erlös war um 78 301 Mk. höher als im Vorjahre. Die Samenmühle in Groba legte 25 100,1 Mark weniger um, die Mischfabrik Dampfen, die sich am gleichen Orte befindet, produzierte gegen das Vorjahr 63 150 Kilogramm mehr und erzielte einen Erlös von 236 468 Mk. gegen 214 100 Mk. im Vorjahre. Die Getreidemühle in Hamburg hatte einen starken Produktionsrückgang (25 994 Kilogramm gegen 121 142 Kilogramm), aber der Erlös war um 13 275 Mk. höher. In der am 1. Juli 1918 neu übernommenen Zufutermeh- und Schokoladenfabrik in Altona (früher Fortschritt) wurden 67 105 Kilogramm Pankons im Werte von 606 904 Mk. hergestellt. Ebenfalls wurde im Berichtsjahre die Bäckerei und Konfektion Lyphad von der G.E.G. übernommen. Der Betrag der Umsatz 21 422 Mk. In der Kaufabteilung sind die Einlagen auf eine Höhe gestiegen, die früher kaum für möglich gehalten wurde. Der Stand der Kassenlagen betrug am 31. Dezember 1918 127 630 000 Mk. (gegen 70 904 000 Mk. i. V.). Der Erlös der Kassenlagen betrug im Berichtsjahre 1 306 363,54 Mk. Nach ausreichenden Abschreibungen wird die gewinnbringende Kassenlage am 31. Dezember 1918 auf 1 306 363,54 Mk. belaufen. Die Kassenlage der nicht angegliederten Vereine vorgetragenen. Ebenso wird die Erhöhung des Stammkapitals bis zu 15 Millionen Mark beschlossen. In den Ausschüssen wurden wieder resp. neu gewählt: Lehmann (Frankfurt a. M.) Bieh (Hamburg), Banke (Köln), Wendel (Hamburg), Heuer (Gotha), Junz (Neufeld a. M.), Genschel (Dresden), Wobden (Erlangen).

Landstraßenwärter

Konstanz. Die Konferenz der Kreisstraßenwärter in Radolfzell war gut besucht. Kollege Bürker-Karlruhe referierte über „Nutzen und Zweck des Reiches“. Vom Kreisauschuß war Herr Strum-Singen amwesend. Derselbe berichtete über die letzte Kreisversammlung. Der Antrag des Kollegen Plumm, eine einmalige Teuerungszulage zu verlangen, wurde einstimmig angenommen. Am Anhang soll in Konstanz eine Filiale gegründet werden. Heber 40 Kollegen traten dem Verband bei. Wir haben nun im ganzen Kreis über 100 Mitglieder. Möge es sich jeder Kollege angelegen sein lassen, die noch fernstehenden auch zu bewegen, dem Verband beizutreten, denn nur durch Einigkeit können wir etwas erreichen.

Rus unierer Bewegung

Berlin. Die Generalversammlung am 25. Juli nahm den Jahresbericht des Vorjahres Dörmann entgegen. Die Mitgliederzahl stieg im 2. Quartal von 25 680 auf 35 739, darunter 6835 weibliche und 103 jugendliche Mitglieder. Der Hauptposten balancierte in Einnahme und Ausgabe mit 273 145 Mk., davon wurden in bar 184 430 Mk. an die Hauptkasse abgeführt. Die Einnahmen der Lokalfälle betragen inklusive eines Bestandes von 108 646,65 Mk. 225 110,69 Mk. An Ausgaben stehen 70 451,84 Mk. gegenüber. Der Bestand der Lokalfälle erhöht sich auf 175 688,85 Mark. Die Entwicklung ist durchaus günstig. Keine Mitarbeit ist aber auch in Zukunft erforderlich. Weiter ersucht Dörmann um pünktliche Einzahlung der angelegten Kassenstunden. Auf Antrag der Redatoren wird dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Heber den 10. Gewerkschaftskongress berichtet der Verbandsvorsitzende Hedmann. Seine beifällig aufgenommenen Ausführungen gipfelten in der Mahnung zur Einigkeit. Namens der Opposition des Kongresses berichteten Brendow, Leuz und Hertel. Eine Entlastung wurde nicht gefordert. Unter Verbandsangelegenheiten ersucht der Vorsitzende Röttner um Meldungen befähigter Kollegen zum Eintritt in das Bureau der Ortsverwaltung. Die Versammlung beschließt die Anstellung von Brendow und Röttlich als Agitationsleiter, und Retzlag als Hilfsarbeiter. Weiter berichtet Röttner über die Verhandlungen der Tarifkommission mit den Vertretern der Groß-Berliner Gemeinden. Auf den Verlagsvorsitz des Zentralauschusses auf eine wöchentliche Zulage von 20 Mk., dem die Arbeiter zustimmen haben, machen die Gemeinden ein Angebot von 10 Mk. Die Tarifkommission hat dieses Angebot abgelehnt und erwartet den Schiedsbericht des Zentralauschusses, der am 29. Juli erfolgen soll. Die Versammlung stimmt der Haltung der Tarifkommission zu.

Berlin. Nach einer Aussprache unter den Vertretern der Gemeindevorstellungen Groß-Berlins über die Gewährung von Urlaub an noch nicht urlaubberechtigte Kreisangehörige unter den Gemeindearbeitern hat der Magistrat von Berlin folgenden Beschluß gefaßt:

Nach dem § 12 des Tarifvertrages in Verbindung mit dem § 2 des Ruhegeldbeschlusses wurde denjenigen Kriegsteilnehmern, welche vor ihrer Entlassung zum Heere nicht im städtischen Dienst waren, sondern erst nach ihrer Entlassung aus dem Militärverhältnis in einen städtischen Betrieb eingetreten sind, ein Urlaub in diesem Jahre noch nicht zu geben. Wir haben aber in Uebereinstimmung mit den Vorstandsmitgliedern aus Billigkeitsgründen beschlossen, denjenigen neuemintretenen Arbeitern, welche im Frontdienst gestanden haben und nach Ausbruch aus dem Felde 4 Monate im städtischen Dienst tätig gewesen sind, einen Urlaub von 6 Werktagen zu gewähren, und zwar als einmalige ausnahmsweise Maßnahme. A. A. Dr. Sedt.

Sache der Metallgewerkschaft wird es sein, bei den einzelnen Betriebsverwaltungen auf diesen Beschluß hinzuwirken.

Beschluß. Der Vorstand wasserwerk. Leider muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß hier das folklorische Zusammenarbeiten noch viel zu wünschen übrig läßt. Es ist traurig, daß es in der jetzigen Zeit noch Elemente gibt, welche sich durch Unbegriffenheit und Unwissenheit bei ihrem Vorgesetzten einen „guten Namen“ verdienen wollen. Sie bedürfen aber nicht, daß die Arbeiter mit Kunden eine Unmenge unter den Arbeitern gehen, denn damit ist ihnen (den Arbeitgebern) am besten gedient, während uns bei unförmlichen Vorkommnissen ein großer Stein in den Weg gelegt wird. Könnte doch jeder Kollege bedenken, welche Folgen das noch sich zieht. Wir richten daher die dringende Bitte an die Kollegen: Seid einig! Einer muß für den anderen eintreten und alle für einen. Nur so kommen wir vorwärts und aufwärts.

Mietfeld. Von 568 am Anfang dieses Jahres stieg unsere Mitgliederzahl auf 1400 am 1. August 1919. Der erste Tarifvertrag vom 1. 1. 19 bis 31. 3. 1920 ist mit der Stadt vereinbart worden. Die Löhne sind rückzahlbar vom 1. 1. 1919 und betragen:

Handwerker in verantw. Stellung	Feuerungszulage pro Std.		Zulage pro Std.		pro Std.
	1.50 M.	+ 30 Pf.	= 1,80 M.		
Gelehrte Handw. über 21 Jahre	1,40	+ 30	= 1,70		
Angel. Arbeiter über 21 Jahre	1,30	+ 30	= 1,60		
Ungel. Arbeiter über 21 Jahre	1,20	+ 30	= 1,50		
Handwerker von 18 bis 21 Jahren	1,10	+ 30	= 1,40		
Angel. Arbeiter v. 18 bis 21 Jahren	1,00	+ 30	= 1,30		
Ungel. Arbeiter v. 18 bis 21 Jahren	0,90	+ 30	= 1,20		
Frauen	0,90	+ 20	= 1,10		
Arbeiterinnen über 21 Jahre	0,70	+ 20	= 0,90		
Arbeiterinnen in den land- u. forstwirtschaftl. Betrieben über 21 Jahr.	0,60	+ 20	= 0,80		

Die Feuerungszulagen gelten für 4 Monate (Juni, Juli, August, September), und zwar für die Arbeitszeit von 8 Stunden. Feiertage, Urlaub und Krankheit, Urlaub, Abzug vom Lohn, Altersvergrößerung usw. sind zu berücksichtigen, doch nie von sozialer Grundtätigkeit. Der Stempel um die letzten Feuerungszulagen war ein barntafelartig und wird jetzt eine Betriebszulage für die hinderreichen Familien gefordert. Familien ohne Kinder 50 M., 1-2 Kinder 100 M., 2-4 Kinder 150 M., über 4 Kinder 200 M., zahlbar zum 15. August. Auch für die Kreisstrassenwärter und Arbeiter des Landkreises Pletzel ist vorläufig die Lohn festgelegt. Ein Tarifvertrag soll demnächst abgeschlossen werden. Für die Aufseherbetriebe der Stadt Mietfeld ist ein besonderer Tarifvertrag vereinbart worden. Seit dem 1. April 1919 wurde ein Lokalbeamter angestellt. Das Bureau befindet sich im Metallarbeiterbau, Eisenbütte, Marktstraße 8.

Weslar. Unsere am 29. Januar 1919 gegründete Filiale zählt jetzt 250 Mitglieder. Am 2. Mai haben wir mit dem Magistrat einen Tarifvertrag abgeschlossen, der alle die Vergünstigungen enthält, die in den Städtenag festgelegt wurden. Der Lohnkoeffizient folgendermaßen aus: Die Löhne der städtischen Arbeiter sind vom 1. April 1919 ab bis zur letzten Lohnzahlung im September 1919 wie folgt festzusetzen: a) für Radarbeiter: bis zum 21. Lebensjahre 1,35 M., über 21 Jahre alte 1,50 M. Stundenlohn; b) für ungelernete Arbeiter: bis zum 21. Lebensjahre 1,25 M., angelernte Arbeiter, wenn zwei Jahre im Betriebe tätig, 1,40 M. Stundenlohn, in Ausnahmefällen auch schon früher; c) für ungelernete Arbeiter: bis zum 18. Lebensjahre 0,75 M., vom 18. bis 21. Lebensjahre 1,10 M., über 21 Jahre alte 1,25 M. Stundenlohn; d) für minderleistungsfähige Arbeiter: 80 bis 90 Pf. Stundenlohn; e) für Frauen 70 bis 80 Pf. für minderleistungsfähige Frauen 50 bis 60 Pf. Stundenlohn; f) für Radarbeiter: bei Abtriebsbahningen für den Feinstmaler Rindholz 4,50 M., bei Durchförstungen 5,50 M., 1. Klasse Stangen pro Stück 50 Pf., 2. Klasse Stangen pro Stück 40 Pf., 3. Klasse Stangen pro Stück 30 Pf., Schichtholz in den Abtriebsbahningen 4 M. pro Raummeter, Schichtholz in den Durchförstungen 5 M. pro Raummeter, Drehbrennholz in den Durchförstungen 4 M. pro Raummeter. Die Lohnfestsetzungen für Kinder bis zum 16. Lebensjahre bleiben vorbehalten. Die Arbeiter auf der Müllstation und der Stratanlage sollen einen Stundenlohn von 1,40 M. erhalten. Die Löhne für die beiden Arbeiter auf dem Schichtboje und für den Arbeiter Busch sollen besonders geregelt werden.

Königsberg i. Pr. In der gutbesuchten Generalversammlung am 15. Juli gab Kollege Zimmermann den Geschäfts- und Stellenbericht. Die Einnahmen betragen 5124,36 M. Die Ausgaben 8186,06 M. Der Hauptposten wurden überwiesen in Leistungen 1937 M., in bar 2264,67 M. Bleibt ein Restbestand von 1838,64 M. Der Mitgliederbestand ist gestiegen von 3400 auf 4555. Die Generalversammlung nahm dann zwei Abänderungsanträge zum Verbandsstatut an. Als Kandidaten zum Verbandstag wurden die Kollegen Zimmermann, Busch, Schwarz und Lehmann aufgestellt. Die Neuwahl des Vorstandes ergab: 1. Vorsitzender Kollege Schwarz, 2. Vorsitzender Trimmacher, 1. Schriftführer Neudorf, 2. Schriftführer Kuhse, 1. Kassierer Zimmermann, 2. Kassierer Lehmann. Als Leiter der Kollegen Busch, Jung, Hahn und Kunze. Genosse Vertins gab einen ausführlichen Bericht über die Betriebs- und Arbeiterfrage.

Mannheim. In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 18. Juli gab Kollege Stumpf den Stellenbericht vom 2. Quartal. Unter Abzugsberücksichtigung betrug 8722,13 M. Die Mitgliederzahl hat sich auf 2312 erhöht. Beim referierten Stumpf über die letzten Vorgänge innerhalb der städtischen Betriebe, wobei er auf die bereits in Nr. 31 der „Gewerkschaft“ angeführten Luerzeibereiten einging. Es ist den Leuten nicht allein um das Geld zu tun, sondern auch die Interessen der Gewerkschaften im Auge zu haben. Die von der Abzählung wußten nichts von dieser Versammlung. Dies alles ging auf Einladung von Berg. Kollege Stumpf warnt die Kollegen vor solchen Elementen. Er verteidigt die Verbandsleitung, welche bis jetzt das Wohl der städtischen Arbeiter vertreten hat. Kollege Stumpf kommt auf die Lokalverbände zu sprechen, welche überhaupt noch nichts erreicht haben. Auch er warnt die Kollegen vor inoffiziellen Gewerkschaften. Er bittet, die jüngeren Kollegen sollen erst lernen, dann handeln, dann können wir auch etwas erreichen. Er spricht der Verbandsleitung seine Anerkennung aus. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heutige in Gewerkschaftsbau tagende Generalversammlung der städtischen Arbeiter erklärt sich mit den Nachbarn in einzelner Luerzeibereit nicht einberühnend und kann diese als Vertreter der gesamten städtischen Arbeiter nicht anerkennen. Die Generalversammlung erkennt noch wie vor die Verantwortung und den Gesamtverantwortung als die einzige und richtige Vertretung der städtischen Arbeiter an.“ Darauf wurde die Anfechtung eines zweiten Beamten einstimmig beschlossen. Als Delegierte zum Verbandstag schlägt die Versammlung die Kollegen Stark, Oeder, Hund, Senz, Schmitt und Cherle vor. An Stelle von Köbus wurde Hund als Revisor gewählt.

Offenbach. Der Tarifvertrag und die Lohnstafel konnten in der gut besuchten Versammlung am 18. Juli den Arbeitern und Arbeiterinnen zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Kollege Heiler erläuterte die einzelnen Paragraphen und wies auf die mühseligen Arbeit der Lohnkommission hin. Von den sozialen Einrichtungen seien einige erwähnt: § 10. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die während ihres Dienstes bei der Stadtgemeinde infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbstätigkeit erheblich behindert sind, muß der Lohn einschließlich der Anteile der Höhe des vorherigen Lohnes und den jährlichen Steigerungen erhalten. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach beider Grundlöhnen. Zu § 13. Den Arbeitern, die mindestens 3 Monate bei der Stadt beschäftigt sind, wird bei Unfall oder Krankheit der Lohn unter Abzug der reichsrechtlichen Leistungen weitergezahlt und zwar nach der Dauer der Dienstzeit bis zu 28 Wochen, bei Betriebsunfall jedoch in allen Fällen bis zum Empfang des Ruhelohnes. § 17. Urlaub wird gewährt unter Zuzahlung des Lohnes nach dem 1. Dienstjahr 4 Tage, steigend bis 18 Tage nach 12 Dienstjahren. Schichtarbeiter und Zäpfenarbeiter, die regelmäßig ihre Sonntage opfern müssen, erhalten bis 4 Tage mehr Urlaub. § 18 regelt die Lohnfortzahlung in den Fällen, in denen der Arbeiter unverschuldet für längere Zeit von der Arbeit beurlaubt wird. Die Entlassung ruhelohnberechtigter Arbeiter aus disziplinarischen Gründen kann nur im Einverständnis mit einer Disziplinarkommission erfolgen, in der ein Vertreter der Organisation des bet. Arbeiters hinzugezogen wird. Auch die Bestimmung, daß die Stadt sich verpflichtet, nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitskräfte durch das paritätisch geleitete Arbeitsamt zu beziehen, ist erwähnenswert. Die Lohnstafel sieht folgende Wochenlöhne vor: Für Radarbeiter 94 bis 102 M., angelernte Arbeiter 92 bis 100 M., ungelernete Arbeiter 88 bis 96 M., ungelernete Arbeiter 86 bis 94 M., erwerbsbeschädigte Arbeiter 50 bis 67 M., Arbeiterinnen, gelehrte 50 bis 67 M., Arbeiterinnen, ungelernete, 56 bis 64 M. Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 5 M. pro Woche mehr. Vorarbeiterinnen eine solche von 2,50 M. Unberheiratete über 18, jedoch unter 21 Jahren, soweit sie nicht Ernährer unterhaltungsbedürftiger Angehöriger sind, erhalten 5 M. pro Woche weniger. Nachdem noch die Einleitung der Lohnstafel zur Verlesung gekommen, konnte der ganze Tarifvertrag zur Beschlußfassung gestellt werden. Gewünscht wurde, daß bei der nächsten Stadtverordnetenversammlung die gleiche Entlohnungszulage gewährt werden soll wie bei den Beamten. Und nun gilt es, das Errengene festzuballen, sagte Kollege Schmeber. Die Arbeiter haben wir in den Organisationen, jetzt heißt es, die Bildungs-

bestrebungen fördern, denn nicht nur in materieller Hinsicht arbeiten wir, sondern wir wollen auch eine geistig hochstehende Arbeiterschaft unter eigenem Namen, damit solches Massenselbst, wie es sich vor unseren Augen abgespielt hat, nie mehr in Erscheinung trete. Unser Kampf muß lauten: Einer für alle und alle für einen! Kollege Oberer als Leiter der Versammlung nahm die Abstimmung vor und stellte die einstimmige Annahme des Tarifvertrages fest.

Zwinnemünde. Die städtischen Arbeiter in Zwinnemünde hatten sich im Februar 1919 teilweise dem Transportarbeiterverband angeschlossen, der auch einen Tarifabschluss für die Kollegen bis 30. Juni 1919 erwirkt hatte. Am 17. Juni tagte nun eine Versammlung, in welcher nach einem Vortrage des Kollegen Schmidt-Ettin einstimmig beschlossen wurde, nach erfolgter Verständigung mit dem Transportarbeiterverband zu dem Gemeindearbeiterverband überzutreten. Auch die bisher unorganisierten Kollegen traten unserm Verbande bei. Nunmehr wurde ein neuer Vertrag auf Grund der bekannten Richtlinien ausgearbeitet und der Stadtverwaltung eingereicht. Diese erklärte sich auch zu Verhandlungen bereit, sträubte sich jedoch, den Vertrag auf dieser neuen Grundlage anzunehmen, angeblich, weil die finanziellen Schwierigkeiten von der Stadtverwaltung nicht überwunden werden könnten. Besonders die Alters- und Hinterbliebenenversorgung hatte es dem Magistrat und dem Betriebsauschuss angetan. Man vertrat den sonderbaren Standpunkt, daß das ein Beamtenprivileg sei, welches nicht für Arbeiter gelten könne, da deren „Pension“ staatlich geregelt sei. (Gemeint war die staatliche Alters- und Invalidenrente.) Der Hinweis des Kollegen Schmidt, daß diese Renten schon in Friedenszeiten nur als ein kleines Taschengeld zu betrachten gewesen wären, andererseits bereits in Friedenszeiten zahlreiche Stadtverwaltungen ihren Arbeitern diese Vergünstigung gewähren, jetzt aber auf Grund des Abkommens der Stadtverwaltungen mit dem Gemeindearbeiterverband diese Regelung in den meisten Deutschen Städten einzuführen sei, konnte die Herren Stadtverordneten nicht von ihrem Standpunkt abbringen. In dieser Versammlung gelang es zunächst nur, den Lohnsatz zu erledigen. Danach erhalten fortan: Hauswerker die Stunde 1,75 Mk., angelernt: Arbeiter 1,65 Mk., vollverwerbsfähige Arbeiter 1,60 Mk., Arbeiter monatlich 310 Mk., Aufseher auf dem Schuttabladepfad 260 Mk., invalide Arbeiter der Straßenreinigung pro Stunde 1,16 Mk., Frauen 1,16 Mk., jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren pro Stunde 1,10 Mk. Arbeiter und Arbeiter bei der Müllabfuhr erhalten eine wöchentliche Schmutzulage von 5 Mk. Sämtliche Löhne haben rückwirkende Kraft bis 1. Juli 1919. Die besonderen Bestimmungen sollen demnächst zur Beratung gelangen, nachdem die Stadtverwaltung noch Erkundigungen einzuholen hat. Doch soll bereits in diesem Sommer ein U r l a u b gewährt werden, der nach dem ersten Jahre 6 Tage, nach dem zweiten Jahre 9 Tage, nach dem dritten Jahre 12 Tage betragen soll. Wegen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung wurde die Zustimmung gegeben, daß man den Arbeitern entgegenkommen wolle.

Zwickau. Nachdem die städtischen Arbeiter einen Tarif vom 1. Februar d. J. bis einschließlich 1. April 1920 abgeschlossen hatten, der aber nicht eine Verteuerung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, wie sie in letzter Zeit vor sich gegangen ist, voraussetzte, beschloßen die städtischen Arbeiter in einer öffentlichen Versammlung am 9. Juli, eine Entschuldigsumme von 300 Mk. zu beantragen. Es wurde eine Kommission beauftragt, am 10. Juli bei der Stadtverwaltung vorstellig zu werden. Nachdem nun die Stadtverwaltung unsere Forderung stattdessen ablehnte, wurde in einer am 19. Juli stattgefundenen Versammlung Protest gegen die Ablehnung der Forderung erhoben und die Gewerkschaft neben einer Abordnung der Arbeiterschaft beauftragt, mit der Stadtverwaltung in Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen führten ebenfalls zu keinem Ziel. Am 22. Juli wurde eine weitere Versammlung einberufen, die einstimmig beschloß, an der Forderung festzuhalten und nochmals mit der Stadtverwaltung zu verhandeln. Inzwischen fand nun von der Stadtverwaltung eine Sitzung mit dem Gesamtarbeiterauschuss statt, in welcher sich die Stadtverwaltung bereit erklärte, in Anbetracht der augenblicklichen Notlage der Arbeiter eine Abschlagssumme von 100 Mk. auf den neuen Reichstaxi zu gewähren. Der Gesamtarbeiterauschuss beantragte nun, diese Summe sofort zu zahlen und den Manteltarif sofort in Kraft treten zu lassen. In der öffentlichen Versammlung am 23. Juli wurde der endgültige Beschluß der Stadtverwaltung bekanntgegeben. Man war aber nicht willens, diesen Beschluß anzuerkennen. In dieser Versammlung fand sich auch der Stadtverordnete Bresslau ein. Nachdem nun der Beschluß gefaßt wurde, die Abschlagssumme auf 150 Mk. zu erhöhen, beri Bresslau dann über die finanzwirtschaftliche Lage der Stadtverwaltung referierte und der Arbeiterschaft zu bedenken gab, den Pöken nicht zu sehr anzuspinnen, versprach er, sich für die 150 Mk. bei der Stadtverwaltung einzusetzen. Auch Kollege Walter, Obmann des Gesamtarbeiterauschusses, schloß sich den Ausführungen des Herrn Bresslau an. Er forderte die Versammlung auf, sich vorläufig den Ausführungen anzupassen und soviel wie möglich in Anbetracht der Notlage einen Gewaltakt zu vermeiden. Es zeigte sich hier wieder einmal, daß nur einheitlicher Wille und straffe Organisation unverzichtbare Forderungen der Arbeiter verwirklichen lassen. Deshalb kann es nur heißen, hinein in die Organisation, nur sie leistet Gewähr für den Erfolg!

Aus den deutschen Gewerkschaften

Der 11. Verbandstag der Holzarbeiter wurde vom 15. bis 21. Juni in Berlin abgehalten. Die Mitgliederzahl des Verbandes ging während des Krieges von 192 468 auf 59 139 im Jahre 1918 zurück. Gegenwärtig beträgt sie rund 700 000. Das Vermögen belief sich Ende 1918 auf 9,3 Millionen Mark. Die auf dem Boden der U. S. V. stehende Opposition erhob heftige Kritik gegen den Verbandsvorstand und die Redaktion der „Holzarbeiter-Zeitung“. Eine von ihr beantragte Resolution, die den Führern der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rerat an den heiligen Interessen der Arbeiter vorwirft, wurde mit 106 gegen 48 Stimmen verworfen, dafür eine Entschließung mit 97 gegen 56 Stimmen angenommen, die dem Vorstand und der Redaktion ihr Vertrauen ausdrückt. Nach einem Referat Tarnows über „Neue Aufgaben des Verbandes in neuer Zeit“ wurde eine Resolution beschlossen, die folgende Gedanken enthält: Die Revolution hat die Aufgaben des Verbandes nicht überflüssig gemacht. Den Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu führen, ist durch die Revolution nicht aufgehoben, denn die Beseitigung der kapitalistischen Privatwirtschaft in der Holzindustrie ist nur allmählich zu erwarten. Aber auch in den sozialisierten Betrieben bedürfen die Arbeiter einer gewerkschaftlichen Vertretung. Der alte gewerkschaftliche Kampf um Betriebsdemokratie findet zeitgemäßen Ausdruck in der Forderung nach Betriebsräten, der entsprochen werden muß. Zu Einführung und Leitung der Gemeinwirtschaft müssen Wirtschaftskammern gebildet werden, worin die Arbeiter eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung haben müssen. Sozialisierungsmöglichkeiten sind auch in der Holzindustrie vorhanden, die sofort in Angriff zu nehmen sind. Die Beiträge sollen herabgesetzt werden auf 1,80 Mk., 1,50 Mk., 1,20 Mk., 1 Mk., 0,75 Mk. und 0,50 Mk. In einer Urabstimmung sollen die Mitglieder darüber entscheiden. Sämtliche Vorstandsmitglieder und Gewerkschaftler wurden wiedergewählt. Ein Antrag, den Reichswehrminister Noske aus dem Verbande auszuschließen, wurde durch Überlegung zur Tagesordnung abgelehnt. Die Berliner Delegierten verließen daraufhin unter Protest den Saal.

Der 9. Verbandstag der Kupferindustrie fand vom 15. bis 21. Juni in Dresden. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug 1917 3064, 1918 4154. Das Verbandsvermögen belief sich Ende 1918 auf 364 639 Mk. Ueber „Arbeitsgemeinschaft oder Autarkie“ referierte der Verbandsvorsitzende Hecht. Der Vorsitzende, J. H. Markt, Berlin, legte eine Entschließung vor, die die Arbeitsgemeinschaft verwirft und sich auf den Boden des Autarkiesystems stellt. Diese Resolution wurde mit einer Erklärung des Vorsitzenden Hecht angenommen, wonach bis zur Durchführung des Autarkiesystems der Verband in einer etwa zustandekommenden Arbeitsgemeinschaft doch mitarbeiten soll. Anträge auf Anschluß an den Metallarbeiterverband wurden durch Überlegung zur Tagesordnung erledigt. Die Gehälter der Vorstandsmitglieder wurden auf 7500 bis 8500 Mk. festgesetzt. Die Eintrittsgelder betragen in Zukunft für Jungverleihe 50 Mk., für Großverleihe 1 Mk.; die Beiträge 1 Mk. für Vollmitglieder, 30 Pf. für Verleiher und 10 Pf. für Ausgewerterte. In den Vorstand wurden wiedergewählt: Hecht 1., J. H. Markt 2., Vorsitzender, H. A. Massierer, 1. Schöff Sekretär.

Der Verband der Leberarbeiter hielt seine Generalversammlung vom 15. bis 20. Juni in Berlin ab. Der Verband zählte Mitglieder 1913 16 231, 1914 13 981, 1916 7296. Anfang Juni 1919 etwa 30 000. Der Verbandstag beschloß die Erhöhung des Eintrittsgeldes auf 1 Mk., die Beiträge wurden auf 50, 90 und 120 Pf. festgesetzt. Die Streikunterstützung wurde auf 7,50 bis 27 Mk. pro Woche herabgesetzt. Die bisherigen Verbandsangestellten wurden einstimmig wiedergewählt.

Die 16. Generalversammlung des Verbandes der Wasser tagte vom 16. bis 21. Juni in Würzburg. Der Verband zählt gegenwärtig 57 000 Mitglieder gegenüber dem höchsten Stand von 6205 während des Krieges und 47 511 im Jahresdurchschnitt 1913. Das Vermögen beläuft sich auf 825 805 Mk. Die Diskussion über den Geschäftsbericht dauerte fast zwei Tage, weil auch hier die parteipolitischen Gegensätze hervorgezerrt wurden. Eine Berliner Mißtrauensresolution wurde mit 20 gegen 61 Stimmen abgelehnt. Ueber „Die Aufgaben des Verbandes in der Zukunft“ sprach Verbandsvorsitzender Streine. Hierzu wurden Resolutionen beschlossen, die den Ausbau der Arbeiterräte verlangen und die Aufhebung des Delegationszustandes fordern. Die Beiträge wurden um 20 Pf. pro Woche erhöht. Die Vertriebsfrage soll gefördert werden. Vorstand, Redakteur und Bezirksleiter wurden wiedergewählt.

Der Zentralverband der Maschinisten und Dreher hielt vom 8. bis 13. Juni eine 13. Generalversammlung in Halle a. S. ab. Ende 1913 zählte der Verband 25 200 Mitglieder. Nach Kriegseintritt sank diese Zahl und erreichte ihren tiefsten Stand im zweiten Quartal 1917. Von da an war wieder eine fortgesetzte Steigerung zu beobachten, so daß im vierten Quartal 1918 19 080 Mitglieder

geählt werden konnten. Buzzeit hat der Verband 57 000 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug Ende 1913: 143 008,13 Mk., Ende 1918: 487 526,26 Mk. Anträge von Berlin und Düsseldorf, die dem Verbandsvorstand ein Nichtaustrittsbescheid ausstellen wollten, wurden vom Verbandstage abgelehnt. Es wurden dann Vorträge gehalten über „Reichsstatistiker und Gewerkschaften“, „Staatliche Prüfung der Maschinen und Heizer“. Ein Referat des Genossen J. J. F. über die Revision der Dampfkesselrevision durch die Reichsregierung über die Revision der Dampfkessel. Die Revision soll durch vom Reich anzustellende Beamte und unter Mithilfe von Hilfsbeamten, die den Kreisen der Maschinen und Heizer zu entnehmen sind, vorgenommen werden. Private Revision und Kontrolle der Dampfkessel und Maschinenanlagen soll unterbunden werden, da diese nicht genüge. Revisionen sollen mindestens zweimal im Jahre stattfinden. — Zu Vorstehenden mit gleichen Rechten wählte der Verbandstag die Genossen Klebe, Gamburg und Schlichting, Berlin, zu Kassierern die Genossen J. J. F. und Klein, zu Sekretären die Genossen Galle und Kube, zu Redakteuren den Genossen Schlieff für den gewerkschaftlichen Teil und Genossen Kirchner für den technischen Teil der Zeitung. Die Gehälter der Angestellten wurden in folgender Weise geregelt: 1. Klasse: Anfangsgehalt inklusive aller Zulagen 600 Mk., steigend nach drei Jahren auf 700 Mk. 2. Klasse: Anfangsgehalt inklusive aller Zulagen 525 Mk., steigend nach drei Jahren auf 675 Mk. 3. Klasse: Anfangsgehalt inklusive aller Zulagen 500 Mk., steigend nach drei Jahren auf 600 Mk. Außerdem erhalten die beiden Vorstehenden, Kassierer und Redakteur eine Funktionszulage von monatlich 30 Mk. Das Eintrittsgeld wurde auf 1 Mk. festgesetzt, der Beitrag auf 90 Pf. und 45 Pf. pro Woche.

• Rundschau •

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Abbau der Zwangswirtschaft im Auslandshandel. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat mit den Zentralinstanzen der deutschen Konsumgenossenschaften wiederholt Verhandlungen über die Möglichkeiten einer Preislenkung zur Lebensmittel usw. zu erreichen geführt. Nach eingehenden Erörterungen aller damit zusammenhängenden Umstände sind die genannten Körperlichkeiten einmütig zu dem Ergebnis gekommen, dem Reichsernährungsministerium folgende Entschlüsse zu unterbreiten: „Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Zentralverband deutscher Konsumvereine und die Großeinzelhandelsvereine deutscher Konsumvereine m. b. H. sind der Ansicht, daß nach Aufhebung der Maßgabe die Zwangswirtschaft hinsichtlich der Einfuhr von Nahrungs- und notwendigen Genussmitteln und Rohstoffen abgebaut wird. Durch die tatsächliche fortschreitende Freigabe der Einfuhr wird die Bewunderung des Volks durch den Schleichhandel zurückgebrängt, die Wiederbeschäftigung unserer Bevölkerung befördert, der Warenexport ermöglicht und auf die deutsche Valuta günstig eingewirkt. Für die Einfuhr der genannten Waren fordert der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund die weitestgehende Einmischung der genossenschaftlichen Organisationen, um so deren preisregulierende Tendenz im Einzelhandel wirksam zu machen. Für die Einfuhr von Fertigfabrikaten einschließlich der als Genussmittel geltenden Tobakfabrikate ist aus allgemein wirtschaftlichen Gründen Beschränkung nach wie vor erforderlich. Soweit Fertigfabrikate zur Einfuhr gelangen, muß im Interesse einer schnelleren Befriedigung unserer heimischen Volkswirtschaft verlangt werden, daß diese in der gleichen Höhe des Wertes der Fertigfabrikate Rohstoffe aus dem Ausland eingeführt werden. Die Freigabe der Einfuhr bedingt bis auf weiteres eine planmäßige Kontrolle. Das gilt auch hinsichtlich der Ausfuhr. Die Kontrolle soll ausübt werden in Rücksicht auf den einheimischen Bedarf, auf Valuta und Schiffraum und Preisbildung im Inlande. Die Verbraucherorganisationen sind zur Mitwirkung heranzuziehen.“

Dr. Hugo Heinemann †. Wieder hat die deutsche Arbeiterbewegung ein hartes Schlag getroffen. Einer ihrer besten, fast möchte man sagen, ihr fähigster Jurist, der Berliner Rechtsanwalt Dr. Hugo Heinemann (zuletzt Unterstaatssekretär im preussischen Justizministerium), ist am 2. August gestorben. In unzähligen Gerichtsverhandlungen hat er das Recht der Arbeiterklasse verteidigt. Es gab wohl kaum einen größeren Prozeß, als damals, ob es sich um Streik-, Koalitions-, oder sonstige Vergehen handelte, in die die Gewerkschaften und ihre Mitglieder verwickelt wurden, wo Heinemann nicht ihr Anwalt und Verteidiger gewesen wäre. Sein juristischer Scharfsinn hat so manchem eingekerkerten Revolutionär am Richterisch wie in der Regierung harte Rufe zu machen gegeben. Immer wurde er mit unbedingtem Vertrauen den „Streikführern“ ein milderes Urteil, wenn nicht gar einen Freispruch zu erwirken. In diesem Sinne hat er auch unsern Verband und unseren Kollegen in zahlreichen Prozessen gedient.

Sein Kampf um die Koalitionsfreiheit wird unergänzlich bleiben. Und wenn der berüchtigte § 153 der Gewerbeordnung noch unter der reaktionären Regierung des Grafen Hertling stiel, so ist es nicht zuletzt das Verdienst Hugo Heinemanns, daß er unter den Juristen der beste Kenner des Tarifvertragswesens war, ist allgemein bekannt. Heinemann war zwar kein glänzender Redner, aber ein vorzüglicher Pädagoge. Als Straßendilekter wirkte er vor dem Kriege an der Parteischule sowohl wie an den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen. An letzteren erfreute er sich ganz besonderer Zuneigung seiner Schüler. Er galt als der beste Lehrer und wählte seine Vorlesungen immer zu den interessantesten aller Vorträge zu gestalten. Es wird den Gewerkschaften schwer fallen, für Heinemann vollen Ersatz zu finden.

Dr. Dortsch gelbe Meinungsrepublik. Auf die Rührigkeit, die das gelbe Schmarotzertum wieder entfaltet, wirkt nachfolgender Brief ein helles Licht, der der „Sozialistischen Korrespondenz“ auf den Tisch gebracht wurde.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1919. Hr. Erzengel Herrn Präsidenten der Rheinischen Republik, Herrn Dr. Dortsch, durch Boten! Hochzuverehrender Herr Präsident! In dem Wünsche, den irreführenden Neuperungen sozialistischer und nationalsozialistischer Blätter mit einwandfreien Berichten entgegenzutreten, gestalte ich mir, die ergebene, persönliche Bitte einer Unterredung mit Hr. Erzengel herbeizuführen, insofern Ihr Einverständnis gegeben wird, werden wir in der von mir mitgeleiteten Wochenchrift „Der Deutsche Arbeiter“, welche über einen Leserkreis von 20 000 Abonnenten in Arbeiter- und Angestelltenkreisen verfügt, die Ergebnisse in geeigneter Form veröffentlichen. Unsere Zeitschrift bekämpft die Irrlehren der Sozialdemokratie und ist bestrebt, die Erkenntnis zu verbreiten, daß nicht eine unehrliche Vertretung auf Weltrevolution, sondern nur ehrliche Arbeit auf der Grundlage eines friedlichen Einvernehmens zwischen Unternehmern und Arbeitern und unter Wahrung der wohlverstandenen beiderseitigen Interessen einen Wiederaufbau gewährleistet. Wir begrüßen jeden, der eine starke und gerechte Staatsgewalt zu schaffen unternimmt. Wir glauben, daß den Bestrebungen Hr. Erzengel eine weitreichendere Bedeutung zukommt, als diejenigen, welche nur die Dinge an der Oberfläche sehen, zugestehen wollen. Uns scheint deshalb eine beiderseitige Fühlungnahme erwünscht. Trotz des unerhörten roten Terrors gelang es uns, in den letzten Monaten rund 40 000 Mitglieder um unsere Fahne zu sammeln. Immer mehr kehren die ruhigen und denkenden Arbeiter von den Wadeltorheiten der deutschen Politik sich ab. Ich darf einer Antwort durch Vermittlung des französischen Abschnittsorgans oder einer sonstigen Vertrauensperson an meine obige Adresse erwarten. Um Wiederholungen zu beugen, werde ich erforderlichenfalls verlaun lassen, daß es sich um eine Sache aus meiner Amtszeit bei der Kreisdirektion Reg. handele, bei der ich über ein Jahr als Dezernent für Wohlfahrtspflege untätig war. Dieses Schreiben wollen Sie vorwärtschalten sofort nach Kenntnisnahme vernichten! Mit schuldiger Hochachtung Hr. Erzengel ergebener Karl Goez, Referendar, zweiter Redakteur am „Deutschen Arbeiter“.

Dieser Brief spricht für sich selbst. Gelbe und Vaterlandsverräter mit einander Arm in Arm, ein liebliches Bild. Und dieses Gemälde befah früher den Mut, sozialistisch denkende Arbeiter als vaterlandslose Gesellen zu bezeichnen, wie der vaterlandslos nach Amerongen geklüttete Hohenzoller.

Verbesserung der Speisefettversorgung. Das Reichsernährungsministerium teilt mit: „Dem Reichsausschuß für Öle und Fette ist es gelungen, im Auslande sehr erhebliche Mengen an Ölen und sonstigen zur Margarinefabrikation dienenden Rohstoffen einzukaufen. Dadurch ist es möglich geworden, eine derartige Erhöhung der Margarinefabrikation vorzunehmen, daß vom 1. August d. J. ab eine Verbesserung der Fettung bis auf den Normalfuß von 100 Gramm je Kopf der Bevölkerung wöchentlich — in den Erzeugungsgebieten je nach der Möglichkeit der Erfassung von Milch und Futter — eintreten kann. Außerdem wird auf den Kopf der Bevölkerung einschließlich der Selbstverfoger eine Speisefettmenge von 50 Gramm (vorwiegend in Margarine) wöchentlich ausgegeben, die an Stelle der bisher nur den Versorgungsberechtigten gewährten Sonderzuteilung tritt. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist, daß in der Verfassung der Speisefette keine unerwarteten Störungen durch Streiks, Rohstoffmangel, Transportschwierigkeiten usw. eintreten. Schließlich wird schon im Monat Juli eine einmalige Sonderzuteilung von 200 Gramm Auslandsspeisefett auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Der Reichsausschuß für Öle und Fette hat mit Rücksicht auf die gestiegene Valuta die Rohstoffe so teuer einkaufen müssen, daß die Abgabe an die Margarinefabriken nicht mehr zu dem bisherigen Preise erfolgen kann, sondern eine Erhöhung eintreten muß. Die Folge davon ist, daß vom 1. August ab auch eine Steigerung des Margarinepreises unvermeidlich wird. Unter Einzurechnung der bisherigen Handelsschläge einschließlich der Umsatzsteuer wird das Pfund Margarine den Verbrauchern etwa 3,32 bis 3,53 Mk. kosten, soweit nicht in einzelnen Gemeinden eine weitere Erhöhung dieser Preise zugunsten der Billigung der Milch eintritt.“

Das Telephon.

Du precht den Hörer an dein Ohr,
Ein Fädelton bringt drauß hervor.
Es kündet dieses Frühkonzert:
„Leitung gesperrt!“

Dann wieder aus der schwarzen Mäusel
Erhört ein Knattern und Getuschel,
Als herrschte irgendwo Empörung:
„Störung!“

Doch bist am Sonntag du geboren,
So schlägt vielleicht an deine Ohren
Ein Ruf, der jäh dein Blut entflammt:
„Ruf!“

Tu ruff die Nummer: Sechs — null — vier!
Das Häuflein wiederholt sie dir.
Tut! — Tut! — Dann mußt du weiß behenden:
„Falsch verbunden!“

Mit klarem Blick und trockner Lippe
Kängst du zehn Stunden an der Strippe.
Umsonst! Du kriegst niemals Verbindung.

Fernsprecher nennt man die Erfindung.

Peter Michel l. d. „Tred. Blätg.“

Briefkästen

Im Leitartikel der Nr. 30 der „Gewerkschaft“ muß es in der 16. Zeile heißen 203 Stimmen und nicht 30, wie der Druckfehler-Teufel dort angibt. Die Redaktion.

Eingegangene Schriften und Bücher

Lebedour vor den Geschworenen. Unter diesem Titel erschien im Verlag der „Freiheit“, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 19, die wörtliche Wiedergabe der Verteidigungsrede, die Lebedour am zweiten Verhandlungstage vor den Berliner Geschworenen in Erwiderung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen hielt. (Lebedour vor den Geschworenen. Seine Verteidigungsrede — ein Anklage gegen die Regierung Ebert-Scheidemann.“ Preis 75 Pf.)

Ausnahmestärke des Arbeitsrechts. Abonnementspreis 2,25 Mk., Einzelpreis 2,75 Mk. Volksverlag für Politik und Verkehr, Stuttgart, Pfäfers Str. 5. Aus dem Inhalt des 1. Heftes heben wir hervor: Arbeitszeit, Wer ist Angestellter? Arbeiter- und Angestelltenvereine, Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter, Entlassung Angestellter und gewerblicher Arbeiter, Tarifverträge, Zeugnis usw.

Die Grundfehler des Krieges und der Generalkab. Von Professor Dr. Georg Steinhausen. Zweite veränderte Auflage. Preis 1,50 Mk. Verlag Friedrich Andreas Perthes N. 44, Gotha.

Zur Kritik der freien Wirtschaft. Eine neuzeitliche Begründung der Sozialisierung von Ingenieur Dr. Alfred Striemer. Verlag der Buchhandlung Vorwärts. Preis 1 Mk.

Kirche, Religion und Sozialdemokratie. In einer so besselten im Verlage der Buchhandlung Vorwärts in Berlin erschienenen Schrift legt der Verfasser — der sozialdemokratische Pfarrer Emil Felden — die Stellung der Sozialdemokratie zur Religion und der Kirche dar. Er weist die völlige Neutralität der sozialdemokratischen Partei gegenüber der Religion nach und die Richtigkeit der sich daraus ergebenden praktischen Forderungen im § 6 des zweiten Teils des Erfurter Parteiprogramms. Preis 1 Mk.

Sozialisierung der Rechtspflege. Von Reichsgerichtsrat Alexander Ledner. (6. Band der Sammlung „Deutsche Revolution.“) Verlag Dr. Werner Klinckschield, Leipzig. 54 Seiten. 1,35 Mk.

Deutsche Demokratie. Von Prof. Dr. Walter Goeß. (5. Band der Sammlung „Deutsche Revolution.“) Verlag Dr. Werner Klinckschield, Leipzig. 66 Seiten. 1,35 Mk.

Sozialisierung oder Sozialismus. Von Staatssekretär a. D. Dr. August Müller. Preis 3 Mk. Verlag Wäckerlin u. Co., Berlin.

Abrechnung mit den Rechtssozialisten. Eine Rede von Artur Erbslyen. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“ e. G. m. b. H., Abteilung Buchhandlung, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm. Preis 50 Pf.

„**Vom Wahren Jacob**“ ist fobeben die 16. Nummer des 36. Jahrgangs erschienen. Der Preis der Nummer ist 20 Pf. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. V. B. Tey Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart, sowie von allen Buchhandlungen und Stolporturen zu beziehen.

Die freie Welt. Illustrierte Wochenchrift der U. S. V. D. Sozialistische Propaganda in Wort und Bild. Eigene Photoarabben und Zeichner. Roman. Karikaturen. Unterhaltung. Ab Best 10: „Die schwarze Kutse“. Erzählung aus dem Ungarischen von Solomon Mikszath. Einzelheft 20 Pf. Vierteljährlich 2,50 Mk.

Filiale Mainz

sucht einen

Ortsbeamten.

Bedingung ist mindestens 3jährige Verbandszugehörigkeit. Die Anstellung erfolgt nach den Beschlüssen des Hamburger Verbandstages. Probearbeit vorbehalten. Reflektiert wird auf eine erste Kraft, da meistens mit städt. Behörden zu verhandeln ist. Bewerber, die schon mit Erfolg hierin tätig waren, erhalten den Vorzug.

Zuschriften mit Angabe über Alter, Beruf, Dauer der Organisationszugehörigkeit und bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung in geschlossenem Umschlag mit Aufschrift „Bewerbung“ sind bis zum 20. August an Jakob Müllenburger, Mainz, Augustinerstraße 21, einzureichen.

Gau Frankfurt a. M.

Das Gaubureau ist unter Maxus Römer 592 an das Fernsprechnetz angeschlossen.
Die Gauleitung.

Colenliste des Verbandes.

Ernst Arnold, Wattencheid
Ratellan
† 49 Jahre alt.

Margarete Ailenbaum, Nürnberg
Arbeiterin
† 26. 7. 1919, 51 Jahre alt.

Philipp Balzer, Kreuznach
Straßenreinger
† 24. 7. 1919, 75 Jahre alt.

Karl Bartel, Altona
Stranfenhaus Altona
† 4. 7. 1919, 31 Jahre alt.

August Brodmann, Hamburg
Stranfenhaus Hamburg
† 12. 7. 1919, 29 Jahre alt.

Carl Brocks, Kiel
Arbeiter
† 18. 7. 1919, 61 Jahre alt.

Friedrich Dähle, Hamburg
Bewerksamenselen
† 19. 7. 1919, 61 Jahre alt.

C. Drechiel, Hornersdorf i. Sachl.
Baldarbeiter
† 20. 7. 1919, 66 Jahre alt.

Karl Elsholz, Berlin
† 22. 7. 1919.

Karl Frey, Köln a. Rh.
Arbeiter
† 23. 7. 1919, 39 Jahre alt.

Julius Greve, Hamburg
Arbeiter
† 14. 7. 1919, 58 Jahre alt.

Walter Grund, Berlin
† 16. 7. 1919, 43 Jahre alt.

Friedrich Heinemann, Cassel
Arbeiter
† 6. 7. 1919, 60 Jahre alt.

Anna Hering, Hannover-Clingen
Baldarbeiterin
† 12. 7. 1919, 22 Jahre alt.

Julius Janke, Schwelmünde
Stadt. Gemeinmann
† 21. 7. 1919, 75 Jahre alt.

Frau Karrenbach, Berlin
† 29. 7. 1919.

Jakob Nachtmann, Deggendorf
Eindarbeiter
† 27. 7. 1919, 70 Jahre alt.

Wilhelm Nawroth, Hamburg
Baggerer
† 12. 7. 1919, 53 Jahre alt.

Friedrich Otto, Berlin
† 30. 7. 1919, 22 Jahre alt.

Frau Christ. Quäker, Wattencheid
Schulstenerin
†

Anna Rebner, Altona
Stranfenhaus Altona
† 10. 7. 1919, 25 Jahre alt.

Gustav Richter, Berlin
† 25. 7. 1919, 53 Jahre alt.

H. W. C. H. Röhl, Hamburg
Staueremäßigung
† 15. 5. 1919, 62 Jahre alt.

Anton Schleicher, Gmünd
Eindarbeiter
† 24. 7. 1919, 79 Jahre alt.

Martin Schneider, Eilenach
Arbeiter
† 29. 7. 1919, 64 Jahre alt.

August Schulze, Neukölln
† 19. 7. 1919, 63 Jahre alt.

Hug. Friedr. Teßmann, Berlin
Baldarbeiter
† 26. 7. 1919, 57 Jahre alt.

Margarethe Weimer, Mannheim
Baldarbeiterin
† 19. 7. 1919, 74 Jahre alt.

Georg Willmann, Leobichütz
† 22. 7. 1919, 18 Jahre alt.

Otto Wirth, Berlin
† 1. 8. 1919, 18 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

Jakob Jonas, Neuentelde
am 31. Juli 1916 im Alter von
27 Jahren gefallen.

Götte ihrem Gedenken!